SwissHoldings

Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland

Jahresbericht 2011/2012

Mitgliedfirmen

ABB Ltd, Zürich (design. Präsidialfirma, Mitglied des Komitees)
Adecco S.A., Chéserex
Adval Tech Holding AG, Niederwangen
AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Arbon
Alpiq Holding AG, Neuenburg (Mitglied des Komitees)
ALSTOM (Schweiz) AG, Baden
Autoneum Holding AG, Winterthur (seit 1.1.2012)
Axpo Holding AG, Baden
Bobst Group SA, Lausanne
Bucher Management AG, Zürich
Bühler Management AG, Uzwil
Clariant International AG, Muttenz
COFRA Holding AG, Zug
Compagnie Financière Michelin, Granges-Paccot
Die Schweizerische Post, Bern (seit 1.1.2012)
Energiedienst Holding AG, Laufenburg
Forbo International SA, Baar
Geberit International AG, Rapperswil-Jona
Georg Fischer AG, Schaffhausen
Givaudan SA, Vernier
Holcim Ltd, Jona (Mitglied des Komitees)
Implenia AG, Dietlikon
JT International SA, Genève
Kaba Holding AG, Rümlang
Kühne + Nagel International AG, Schindellegi
Kuoni Reisen Holding AG, Zürich
Landis+Gyr AG, Zug
Lonza Group AG, Basel
Metall Zug AG, Zug
Nestlé SA, Vevey (Präsidialfirma, Mitglied des Komitees)
Novartis AG, Basel
OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon SZ (Mitglied des Komitees)
Omya Management AG, Oftringen (Mitglied des Komitees)
Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel
Philip Morris International Management SA, Lausanne (Mitglied des Komitees)
Procter & Gamble International Operations SA, Petit-Lancy
PubliGroupe SA, Lausanne
Quadrant AG, Zürich
Reuters International Holdings SA, Collonge-Bellerive
Rieter Holding AG, Winterthur
Roche Holding AG, Basel
RUAG Holding AG, Bern
Schindler Holding AG, Hergiswil
SGS SA, Genève (Mitglied des Komitees)
SIG Combibloc Group AG, Neuhausen am Rheinfall
Sika AG, Baar (Mitglied des Komitees)
Sonova Holding AG, Stäfa
Sulzer AG, Winterthur
Swisscom AG, Bern
Syngenta AG, Basel
TE Connectivity Ltd., Schaffhausen (seit 1.1.2012)
Tetra Pak International SA, Pully
Tyco International Ltd, Schaffhausen
Vale International SA, St-Prex
Valora Management AG, Muttenz
Zehnder Group Internatinal AG, Gränichen

SwissHoldings

Adresse	Nägeligasse 13, 3011 Bern, Schweiz		
Postadresse	Postfach 402, 3000 Bern 7, Schweiz		
Telefon	+41 (0)31 356 68 68	Telefax	+41 (0)31 352 32 55
E-Mail	sh@swissholdings.ch	Website	www.swissholdings.ch

ABB
Adecco Group
advaltech
AFG
ALPIQ
ALSTOM
autoneum
axpo
BOBST GROUP
BUCHER
BÜHLER
Clariant
COFRA
DIE POST
EnergieDienst
forbo
GEBERIT
+GF+
Givaudan
Holcim
Implenia
JTI
KABA
KÜHNE+NAGEL
KUONI
Landis+Gyr
Lonza
METALL ZUG
MICHELIN Une meilleure façon d'avancer
Nestlé
NOVARTIS
oerlikon
OMYA
PANALPINA on 6 continents
PHILIP MORRIS INTERNATIONAL
PUBLIGroupe Marketing. More. Effective
P&G
QUADRANT
RIETER
Roche
Together ahead. RUAG
Schindler
SGS
SIG
Sika
sonova
SULZER
swisscom
syngenta
TE connectivity
Tetra Pak
THOMSON REUTERS
tyco
VALE
valora
zehnder group

SwissHoldings

Würdigung

Zum Rücktritt von Peter Baumgartner

Nach über zwanzigjähriger Tätigkeit für den Verband ist Dr. Peter Baumgartner altershalber auf Ende letzten Jahres von seiner Funktion als Vorsitzender der Geschäftsleitung zurückgetreten. Seinen Abschied von SwissHoldings möchten wir zum Anlass nehmen, sein Wirken und seine Verdienste für unsere Vereinigung zu würdigen und zu verdanken.

Dr. Peter Baumgartner
Vorsitzender der Geschäftsleitung von SwissHoldings
bis 31.12.2011

Dr. Baumgartner trat 1990 in die Industrie-Holding, wie der Verband damals noch hiess, ein. Er übernahm den Bereich «Steuern» und verstand es innert kürzester Zeit, der Stimme der Konzerne in Steuersachen Gehör zu verschaffen. Angesichts der damals rückläufigen Direktinvestitionen in der Schweiz, die in gewissen Jahren ein fast dramatisches Ausmass angenommen hatten und Ausdruck dafür waren, dass der Konzernstandort Schweiz massiv an Attraktivität verloren hatte, galt es Gegensteuer zu geben. Dr. Baumgartner war massgeblich daran beteiligt, dass mit der Unternehmenssteuerreform I (Holdingbesteuerung) und weiteren von ihm mitgestalteten Massnahmen das Ruder herumgerissen und die Schweiz als Holdingstandort zurück auf einen Spitzenplatz gebracht werden konnte.

Ganz besondere Verdienste hat sich Dr. Baumgartner im Bereich des internationalen Steuerrechts erworben. Als langjähriger Vertreter der Wirtschaft in schweizerischen Delegationen zur Aushandlung und Revision von Doppelbesteuerungsabkommen hat er die Fortentwicklung des internationalen Steuerrechts der Schweiz entscheidend mitgeprägt. Durch seine zahlreichen Funktionen in internationalen Gremien – u.a. viele Jahre als Vorsitzender der Steuerkommission der Internationalen Handelskammer in Paris – gelang es ihm immer wieder, internationale Entwicklungen im Steuerbereich mit zu beeinflussen und für die Schweizer Konzerne nachteilige Weichenstellungen zu verhindern.

Auf Anfang 2005 übernahm Dr. Baumgartner die Leitung des Verbandes und setzte dessen Neupositionierung um. Unter dem neuen Namen SwissHoldings wurden die verbandsinternen Strukturen und das Profil der Vereinigung gegen aussen gestärkt. Wie erfolgreich die Tätigkeit von Dr. Baumgartner war, zeigt die Zunahme der Mitgliederzahlen. Unter seiner Führung konnte der Mitgliederbestand von 38 auf 56 Mitgliedfirmen erhöht werden, und schon zuvor war sein Wirken in steuerlichen Angelegenheiten für viele Konzerne ein wichtiger Beitrittsgrund.
In seiner ihm eigenen, ruhigen und besonnenen Art hat sich Dr. Baumgartner nicht nur unermüdlich für optimale Rahmenbedingungen für den Konzern- und Holdingstandort Schweiz eingesetzt. Er war auch ein höchst geschätzter Gesprächspartner und Vorgesetzter. Für sein erfolgreiches Wirken möchten ihm die Mitgliedfirmen, der Vorstand und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle herzlich danken. In seinem neuen Lebensabschnitt begleiten ihn unsere besten Wünsche.

Mitgliedfirmen, Vorstand und Geschäftsstelle

Vorwort

Das «Erfolgsmodell Schweiz», das unserem Land und unserer Bevölkerung Wohlstand und Wohlergehen gebracht hat, ist nicht schicksalsgegeben. Es basiert massgeblich auf der Einsicht, dass der Wirtschaft optimale Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen müssen, damit sie die in sie gehegten Erwartungen gegenüber allen Anspruchsgruppen («Stakeholdern») erfüllen kann. Diese breit verankerte Haltung hat über lange Zeit sichergestellt, dass die Unternehmen über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen die nötige Flexibilität geben, um sich optimal nach den Anforderungen der Märkte ausrichten zu können. Interventionistische Regulierungen wurden vermieden, die Steuern auf moderatem Niveau gehalten und der Rechtssicherheit ein hohes Stellenmass zugemessen. Dies hat der Schweiz international zu einem hervorragenden Ruf als Wirtschafts- und insbesondere als Konzernstandort verholfen.

David Frick
Mitglied der Konzernleitung
Präsidialfirma Nestlé AG

Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass dieses Bewusstsein in letzter Zeit gelitten hat. Vor lauter Empörung über einzelne Fehlentwicklungen ist mancherorts vergessen gegangen, was die Erfolgsfaktoren des Standortes ausmachen und wie entscheidend die Wahrung eines berechenbaren, liberalen rechts- und wirtschaftspolitischen Umfelds für das Wohlergehen der Schweiz ist. Den kumulativen Effekt der zahllosen neuen Regulierungen gilt es diesbezüglich im Auge zu behalten.

Der Konzernstandort Schweiz, der wesentlich zum Wohlstand unseres Landes beiträgt, steht vor wichtigen Weichenstellungen. Wir werden auf sie im vorliegenden Jahresbericht eingehen. Insbesondere auf die Revision des Aktienrechts ist in diesem Zusammenhang zu verweisen. So wie es aussieht, wird es zu einer Volksabstimmung über die sog. «Abzocker-Initiative» kommen. Würden die dirigistischen, interventionistischen Vorschläge der Initiative angenommen, ergäben sich für den Unternehmensstandort Schweiz wesentliche komparative Nachteile. Das zur Erhaltung des «Erfolgsmodells Schweiz» so wichtige Vertrauen der Wirtschaft in gute Rahmenbedingungen würde enttäuscht. Neuansiedelungen grosser Unternehmen in der Schweiz würden höchst unwahrscheinlich. Es ist zu hoffen, dass dies rechtzeitig realisiert wird, bevor Entscheidungen getroffen werden, die später bereut werden müssen.

SwissHoldings setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für international tätige Konzerne in der Schweiz ein. Für die Offenheit bei der Diskussion unserer Anliegen möchten wir an dieser Stelle den Behörden ausdrücklich danken. Unser Dank geht auch an die politischen Parteien, die Verbände und andere Wirtschaftsorganisationen, welche unsere aktiven Bemühungen um attraktive Rahmenbedingungen für die international tätigen Konzerne unterstützen.

Bern, April 2012
Komitee und Geschäftsstelle

Inhaltsübersicht

2 **Zum Rücktritt von Peter Baumgartner**

3 **Vorwort**

4 **Inhaltsübersicht**

6 **Übersicht: Ziele und Anliegen von SwissHoldings (Deutsch)**

8 **Summary: Objectives and positions of SwissHoldings (English)**

10 **Sommaire: Les objectifs et positions de SwissHoldings (Français)**

12 **SwissHoldings: Kurzporträt**

13 Leitartikel:
Ein starker Konzernstandort Schweiz – zentral für das «Erfolgsmodell Schweiz!»

17 **Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen**
17 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
18 – Direktinvestitionen: Aktuelle Trends und Entwicklungen
21 – Verstärkter Fokus auf Corporate Social Responsibility

23 **Internationales Steuerrecht**
23 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
24 – Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen – aktuelle Entwicklungen
25 – Unternehmenssteuerdisput mit der EU und Druck der OECD
26 – Steuerliche Amtshilfe – eine Standortbestimmung

29 **Schweizerisches Steuerrecht**
29 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
30 – Ein Umbau des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts steht an
32 – Ökologische Steuerreform: Erste Beurteilung
33 – Kapitaleinlageprinzip: Standortvorteil bewahren
34 – Beseitigung von steuerlichen Hindernissen für alle inländischen Unternehmensobligationen

35 **Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht**
35 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
36 – Unbefriedigender Vorschlag zur Revision des Börsengesetzes
38 – Entwicklungen im europäischen Kapitalmarktrecht

41 **Gesellschaftsrecht**
41 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
42 – Für ein wirtschaftverträgliches Aktienrecht, gegen die «Abzocker-Initiative»
45 – Corporate Governance-Grundsätze für institutionelle Investoren
46 – Entwicklungen im europäischen Gesellschaftsrecht

47 **Rechnungslegung und Berichterstattung**
47 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
48 – Stand und Ausblick internationale Rechnungslegung IFRS
52 – Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt im Trend

53 **Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik**
53 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
54 – Reform des schweizerischen Wettbewerbsrechts
58 – Steigende Bedeutung der Unternehmensfunktion «Compliance»

59 **SwissHoldings ist in nationalen und internationalen Gremien tätig**

60 **Zahlen und Fakten**

62 **Veranstaltungen**

64 **Geschäftsstelle**

SwissHoldings: Unsere Ziele und Postulate

Wofür steht SwissHoldings?

SwissHoldings ist der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz.

- Vertretung der Interessen von derzeit 56 multinationalen Konzernen (ohne Finanzdienstleistungs- und Beratungssektor), deren Sitz sich in der Schweiz befindet.
- Engagement für optimale Rahmenbedingungen in der Schweiz als Sitzstaat von Konzernen mit internationalen Aktivitäten.
- Einsatz für ein liberales Umfeld für grenzüberschreitend tätige Unternehmen im Rahmen von internationalen Organisationen.
- Unsere wichtigsten Tätigkeitsbereiche leiten sich aus den gemeinsamen Interessen der Mitgliedfirmen ab (vgl. nachstehende Punkte).

Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen

SwissHoldings vertritt die Interessen der Schweizer Direktinvestoren im In- und Ausland. Aktuelle Anliegen sind:

- Das Bewusstsein für die grosse Bedeutung der international tätigen Konzerne der Schweiz für unsere Volkswirtschaft ist zu stärken (vgl. S. 13 ff.).
- Den Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Investitionen muss wieder vermehrt Beachtung geschenkt werden. Das Augenmerk ist insbesondere auf die Bereiche Marktzugang und Investitionsschutz zu richten (vgl. S. 17 ff.).
- Eine unsachgemässe Verrechtlichung von CSR ist zu vermeiden. Den Unternehmen dürfen keine Verpflichtungen auferlegt werden, die zum eigentlichen Aufgabenbereich der Staaten gehören (vgl. S. 21 ff.).

Internationales Steuerrecht

SwissHoldings setzt sich für Stabilität und Planbarkeit für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Schweizer Konzerne ein. Aktuelle Anliegen sind:

- Ausbau und weitere qualitative Verbesserung des schweizerischen DBA-Netzes (vgl. S. 24).
- Die Schweiz muss den OECD-Amtshilfestandard erfüllen und die zweite Phase des «Peer Review»-Prozesses des Global Forums erfolgreich bestehen (vgl. S. 26 ff.).
- Die Schweiz muss auf eine für die EU und ihre Mitgliedstaaten verbindliche Einigung im Steuerregimestreit hinarbeiten. Eine solche Einigung muss langfristig Rechtssicherheit bieten (vgl. S. 25).

Schweizerisches Steuerrecht

Vorteilhafte und verlässliche nachhaltige steuerliche Rahmenbedingungen im Inland sind für die Attraktivität des Standortes Schweiz von zentraler Bedeutung. Aktuelle Anliegen sind:

- Lancierung einer neuen Unternehmenssteuerreform zur Stärkung und nachhaltigen Sicherung der internationalen Attraktivität des Standortes Schweiz und zur Schaffung von Rechtssicherheit angesichts des Disputs mit der EU über die kantonalen Steuerregimes (vgl. S. 30 ff.).
- Befreiung von Unternehmensanleihen von der Verrechnungssteuer (vgl. S. 34).
- Das Kapitaleinlageprinzip ist sachlich richtig und steht international nicht unter Druck. Diesen Vorteil gilt es zu bewahren (vgl. S. 33).

Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht

Publikumsgesellschaften benötigen effiziente Finanz- und Kapitalmärkte zur Kapitalaufnahme, zur Liquiditätsbewirtschaftung und zur Risikoabsicherung. Aktuelle Anliegen sind:

- Ein liberales, den ökonomischen Gegebenheiten Rechnung tragendes Börsenrecht ist ein Standortvorteil für die Schweiz, der nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben werden soll.
- Überarbeitung der Vorlage zur Revision des Börsengesetzes in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Bekämpfung von Marktmissbrauch. Keine Abschaffung der Möglichkeit zur Bezahlung einer Kontrollprämie (vgl. S. 36 ff.).
- Die geplanten Regulierungen der EU im Bereich Kapitalmarktinfrastruktur sollen fokussiert und verhältnismässig sein und Publikumsgesellschaften aus dem Nichtbankensektor nicht unnötig behindern (vgl. S. 38 ff.).

Gesellschaftsrecht

SwissHoldings setzt sich für ein freiheitliches Aktienrecht ein, das den Unternehmen genügenden Gestaltungsspielraum belässt. Aktuelle Anliegen sind:

- Wahrung eines wirtschaftsverträglichen Aktienrechts im Interesse des Konzernstandorts und Werkplatzes Schweiz.
- Mit der Annahme der sog. «Abzocker-Initiative» ergäben sich für den Unternehmensstandort im Vergleich zu anderen Standorten wesentliche Nachteile. Das Vertrauen in den Fortbestand von liberalen Rahmenbedingungen wurde enttäuscht. Dies gilt es zu vermeiden (vgl. S. 42 ff.).
- Ihrer heutigen Bedeutung gerecht werdende, angemessene Corporate Governance-Grundsätze für institutionelle Investoren (vgl. S. 45).

Rechnungslegung und Berichterstattung

SwissHoldings setzt sich für praxisgerechte Rechnungslegungsnormen auf nationaler und internationaler Ebene ein. Aktuelle Anliegen sind:

- Praxisorientierte Ausgestaltung der geplanten neuen und der zu revidierenden IFRS mit stärkerer Betonung des prinzipienbasierten Ansatzes (vgl. S. 48 ff.).
- Stärkung der Unabhängigkeit des IASB gegenüber politischen Pressionen, sachfremden Einflüssen sowie den Forderungen des FASB im Konvergenzprozess (vgl. S. 50 ff.).
- Beibehaltung eines flexiblen, auf Freiwilligkeit beruhenden Ansatzes in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (vgl. S. 52).

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

Die Mitgliedfirmen sind auf ein wettbewerbsrechtliches Umfeld angewiesen, das Rechtssicherheit gewährleistet und rechtsstaatliche Grundsätze respektiert. Aktuelle Anliegen sind:

- Unterstützung der von der Botschaft zur Kartellgesetzrevision vorgeschlagenen institutionellen Neuerungen (Schaffung einer Wettbewerbsbehörde als Untersuchungsinstanz und einer kartellrechtlichen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts als Entscheidinstanz in Sanktionsverfahren) (vgl. S. 54 ff.).
- Überprüfung der Vorschläge zur Revision von Art. 5 Kartellgesetz (Teilkartellverbot), namentlich in Bezug auf deren ökonomische Grundlagen und Auswirkungen (vgl. S. 56).
- Ablehnung der Motion Birrer-Heimo betreffend «unzulässige Preisdifferenzierungen» (vgl. S. 57).
- Ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen in der Schweiz.
- Anerkennung der Compliance-Anstrengungen in den Unternehmen (vgl. S. 58).

SwissHoldings: Our objectives and positions

What does SwissHoldings stand for?

SwissHoldings, the Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland, is the voice of multinational enterprises based in Switzerland.

- SwissHoldings represents the interests of presently 56 Swiss-based multinational enterprises from the manufacturing and service sectors, excluding the financial and consulting sectors.
- SwissHoldings is seeking to improve the business conditions and legal framework in Switzerland as country of residence for multinational enterprises.
- We are further committed to promoting open markets and a liberal business environment on an international level for enterprises with transnational activities.
- SwissHoldings focuses its activities on areas of common interest for its members, as referred to hereinafter (see below).

Foreign Direct Investments and MNE issues

SwissHoldings represents the interests of direct investors operating out of Switzerland and sees as its mission to ensure free market access for multinational enterprises. Current issues of importance are:

- The public awareness of the high importance of the multinational enterprises (MNEs) for the Swiss economy needs to be increased (see pp. 13).
- A new focus should be put on an appropriate framework for cross-border investments, which emphasises the needs on market access and protection (see pp. 17).
- Corporate Social Responsibility (CSR) requirements may not shift the responsibilities of public authorities to MNEs. They should remain primarily self-regulatory (see pp. 21).

International Taxation

SwissHoldings strives for stable and predictable cross-border tax conditions for multinational enterprises operating out of Switzerland. Current issues of importance are:

- Extension and further qualitative improvement of the Swiss tax treaty network (see p. 24).
- Switzerland has to comply with the OECD information exchange standard and has to pass the second phase of the peer review process of the Global Forum successfully (see pp. 26).
- Switzerland must aim at a settlement in the tax regime dispute, which is binding for the EU and its member states. Such settlement must provide long-term legal certainty (see p. 25).

Domestic Taxation

SwissHoldings is committed to maintaining an attractive tax environment for enterprises in Switzerland. Current issues of importance are:

- Launch a new enterprise tax reform allowing reinforcement and sustainable protection of the attractiveness of the business location Switzerland, while providing legal certainty in the light of the dispute with the European Union regarding the cantonal tax regimes (see pp. 30).
- Elimination of withholding taxes on interest payments on Swiss corporate bonds (see pp. 34).
- The capital contribution principle is appropriate and is not under international pressure. This advantage must be maintained (see p. 33).

Capital Markets and Capital Market Regulation

SwissHoldings' members rely on access to efficient capital markets to raise capital, to manage their liquid assets and to hedge their business risks. Current issues of importance are:

- Swiss Securities Law proves beneficial for the business location if it avoids over-regulation and takes adequate account of the economic reality and the needs of the market participants.
- Revision of the Stock Exchange Act: Proposed provisions against market abuse are not satisfactory, possibility to pay a control premium should not be abolished (see pp. 36).
- The envisaged EU-regulation of the capital markets infrastructure should be focused and proportionate and should avoid unjustified hindrances for listed companies of the non-financial sectors (see pp. 38).

Company Law

SwissHoldings advocates a company law sufficiently flexible to enable companies to adequately respond to market needs. Current issues of importance are:

- Ascertain a company law that meets the needs of the large companies in Switzerland.
- In case of adoption of the so called "Abzocker-Initiative", considerable disadvantages would result in comparison to other business locations. The trust in a liberal business framework in Switzerland would be seriously hampered (see pp. 42).
- Adequate Corporate Governance Principles for institutional investors that reflect their present significance on the markets (see p. 45).

Financial Accounting and Reporting

SwissHoldings lobbies for International Financial Reporting Standards that reflect business reality. Current issues of importance are:

- Promoting a business-oriented, principle-based approach to establishing new, or revising existing, IFRS (see pp. 48).
- Strengthening the independence of the IASB from political pressure, non-technical influence and the demands of FASB in the convergence process (see pp. 50).
- CSR reporting must remain voluntary, in order to avoid an inappropriate "one size fits all" (see p. 52).

Competition Law

SwissHoldings' members depend on competition rules that are enforced in strict compliance with the rule of law. Current issues of importance are:

- Revision of the Cartel Act: Support of the proposals to enhance due process guarantees (clear separation of the investigative body from the tribunal that decides on sanctions) (see pp. 54).
- Proposals on the revision of Article 5 of the Cartel Act need further examination, in particular with regard to their economic basis and effects (see p. 56).
- Rejection of the "Motion Birrer-Heimo" regarding "illegitimate price differentiation" (see p. 57).
- A legal privilege for Inhouse-Counsels.
- Acknowledgment of compliance efforts in companies (see p. 58).

Les objectifs et positions de SwissHoldings

Quelles sont les missions de SwissHoldings?

SwissHoldings, la fédération des groupes industriels et de services en Suisse, représente les intérêts des entreprises internationales en Suisse.

- SwissHoldings représente les intérêts de 56 sociétés internationales ayant leur siège en Suisse (sont exclus les secteurs de la finance et du conseil).
- SwissHoldings s'engage en faveur de la création et le maintien de conditions cadre économiques, fiscales et juridiques favorables pour les sociétés internationales ayant leur siège en Suisse.
- SwissHoldings s'engage activement dans le cadre d'organisations internationales en faveur d'un environnement favorable au libre-échange.
- SwissHoldings se concentre sur des activités d'un intérêt commun pour ses membres, présentées plus en détail ci-après.

Investissements directs à l'étranger et entreprises internationales

SwissHoldings s'engage en faveur de la stabilité et prévisibilité des conditions-cadre dans lesquelles évolvent les entreprises suisses internationales. Nos positions actuelles:

- La connaissance de l'importance des entreprises internationales pour l'économie suisse est à renforcer auprès du public (voir pp. 13).
- Il convient d'accorder plus d'intérêt aux conditions-cadres pour les investissements transfrontaliers, notamment en ce qui concerne l'accès aux marchés et la protection des investissements (voir pp. 17).
- L'imposition de contraintes dites de « Corporate Social Responsibility » (CSR), qui impliqueraient une rigidité juridique inapproriée, doit être rejettée. Il faut éviter d'imposer aux entreprises internationales des obligations qui sont dans le domaine de compétence des États (voir pp. 21).

Fiscalité internationale

SwissHoldings vise sur des rapports fiscaux stables et prévisibles entre États dans l'intérêt des entreprises internationales. Nos positions actuelles:

- Extension et amélioration continuelle de la qualité du réseau suisse des conventions contre la double imposition (voir p. 24).
- La Suisse doit assurer qu'elle satisfait aux exigences OCDE pour l'échange d'informations et qu'elle passe la deuxième phase du processus «peer review » du Forum Global (voir pp. 26).
- La Suisse doit travailler en vue d'un accord ferme avec l'Union Européenne (UE) et ses États-membres concernant les régimes fiscaux. Un tel accord doit garantir une sécurité juridique durable (voir p. 25).

Fiscalité suisse

SwissHoldings s'engage en faveur d'un environnement fiscal attrayant et durable pour les entreprises en Suisse. Nos positions actuelles:

- Lancement d'une nouvelle réforme de l'imposition des entreprises afin de renforcer et de protéger, de manière durable, l'attractivité internationale de la Suisse face au différend avec l'UE concernant les régimes cantonaux d'imposition des entreprises par rapport et au renforcement de la sécurité juridique (voir pp. 30).
- Exonération des emprunts d'entreprise de l'impôt anticipé (voir p. 34).
- Le principe de l'apport de capital est justifié et incontesté au niveau international. Il faut préserver cet avantage (voir p. 33).

Marchés financiers et régulation des marchés financiers

Les sociétés cotées en bourse dépendent pour leur financement, la gestion de leur liquidité et l'assurance de leurs risques de marchés de capitaux efficients. Nos positions actuelles:

- Un droit boursier libéral, qui tient compte des paramètres économiques est un avantage comparatif pour la Suisse, qui ne doit pas être abandonné sans raison.
- Remaniement du projet de révision de la loi sur les bourses concernant les règles proposées contre l'abus de marché. La prime de contrôle ne doit pas être abolie (voir pp. 36).
- La législation prévue par l'UE dans le domaine de l'infrastructure de marchés des capitaux doit être proportionnel, se concentrer sur l'essentiel et ne pas constituer une entrave injustifiée pour les sociétés cotées en bourse qui n'appartiennent pas au secteur financier (voir pp. 38).

Droit des sociétés

Pour SwissHoldings, il est indispensable que le droit des sociétés reste libéral, afin que les entreprises puissent s'organiser selon les besoins du marché. Nos positions actuelles:

- Préservation d'un droit des actions favorable à l'investissement et au maintien en Suisse du siège des sociétés internationales et de sites de production.
- L'acceptation de l'initiative contre les rémunérations dites « abusives » apporterait des desavantages comparatifs substantiels pour la place économique suisse. Il faut éviter que la confiance dans le maintien des conditions-cadres libérales soit rompue (voir pp. 42).
- Principes de « Corporate Governance » pour les investisseurs institutionels adéquats, qui soient conforme à leur importance actuelle (voir p. 45).

Comptabilité et présentation des comptes

SwissHoldings s'engage pour des normes comptables (IFRS) basées sur la pratique nationale et internationale et qui reflètent la réalité commerciale. Nos positions actuelles:

- Les règles IFRS nouvelles ou qui devront être révisées doivent s'orienter à la pratique commerciale et être plus strictement basées sur les principes plutôt que sur des règles détailliées (voir pp. 48).
- Renforcement de l'indépendance de l'IASB tant vis-à-vis des éventuelles pressions politiques que du FASB dans le cadre du processus de convergence (voir pp. 50).
- Préservation de principes flexibles et reposant sur une base volontaire en ce qui concerne le rapport sur la durabilité (voir p. 52).

Droit de la concurrence

Les membres de SwissHoldings ont besoin de règles de concurrence qui respectent entièrement les garanties de l'état de droit. Nos positions actuelles:

- Réforme de la loi sur les cartels: Soutien des propositions du message renforçant la réforme institutionnelle (création d'une autorité de la concurrence comme instance chargée de l'enquête et d'une autorité separée chargée de la prise de décision) (voir pp. 54).
- Examen approfondi des propositions sur la réforme de l'art. 5 de la loi sur les cartels (Interdiction partielle des cartels) en ce qui concerne leur base en théorie économique et leurs effets sur les marchés (voir p. 56).
- Reconnaissance des efforts de conformité (Compliance) dans les entreprises (voir p. 58).
- Rejet de la motion Birrer-Heimo concernant les « différences de prix abusives » (voir p. 57).
- Protection du secret professionnel des juristes d'entreprise en Suisse.

Kurzporträt

Tätigkeitsbereiche

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband. Wir vertreten die Interessen der grossen, in der Schweiz ansässigen Industrie- und Dienstleistungskonzerne. Wir engagieren uns für gute Rahmenbedingungen und ein liberales Wirtschaftsumfeld auf nationaler und internationaler Ebene. Unsere Tätigkeitsbereiche umfassen:

- Holdingstandort Schweiz
- Direktinvestitionen
- Multinationale Unternehmen
- Schweizerisches Steuerrecht
- Internationales Steuerrecht
- Kapitalmarktfragen
- Kapitalmarktrecht
- Gesellschaftsrecht
- Rechnungslegungsfragen
- Wettbewerbsfragen
- Compliance

Mitgliedfirmen

Unsere 56 Mitglieder sind international ausgerichtete Industrie- und Dienstleistungskonzerne mit Sitz in der Schweiz (ohne Finanz- und Beratungssektor). Die Mitgliedschaft steht auch ausländischen Konzernen offen, die in der Schweiz über Leitungsfunktionen verfügen (Headquarters). Unsere Mitgliedfirmen machen einen Grossteil (über 2/3) der Börsenkapitalisierung der an der SIX Swiss Exchange kotierten Titel aus. Sie gehören zu den bedeutendsten Direktinvestoren im Ausland, sind global führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen und wichtige Arbeitgeber weltweit.

Arbeitsweise

SwissHoldings verfügt über ausgewiesenes Fachwissen. Wir sind eng mit Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft vernetzt, setzen auf gute Kooperation mit nationalen und internationalen Verbänden und fördern den Informations- und Erfahrungsaustausch unter unseren Mitgliedfirmen im Rahmen von Fachgruppen in unseren Tätigkeitsbereichen.

Organe von SwissHolding

Generalversammlung

Komitee

Präsidialfirma

Geschäftsstelle Geschäftsleitung

Umsetzung der fachlichen Tätigkeit

SH-Fachgruppen
Erarbeiten von Positionen, Informations- und Erfahrungsaustausch

Externe Gremien
Führen von Kontakt- und Arbeitsgruppen mit externer Beteiligung, Einbringen der Positionen in die verbandsübergreifenden Strukturen und in externe Organisationen

Öffentliche Veranstaltungen
Organisation und Führen von öffentlichen SH-Veranstaltungen zu Themen von besonderer Bedeutung

Ein starker Konzernstandort Schweiz – zentral für das «Erfolgsmodell Schweiz»!

Der Konzernstandort Schweiz steht vor grossen Herausforderungen. Die Finanzkrise in den Jahren 2008/2009 führte zu einer Staatsschuldenkrise, deren Auswirkungen immer noch nicht voll absehbar sind. Als Folge davon hat sich eine anhaltende Verunsicherung auf den Märkten ergeben, die auch die Realwirtschaft erfasst hat.

Die Schweiz meisterte die Finanzkrise an sich gut und ist dank ihrer vorsichtigen und vorausschauenden Finanzpolitik nicht in eine Staatsschuldenkrise hineingeraten. Dennoch sind die Entwicklungen nicht spurlos an ihr vorübergegangen. Der gegenüber dem Euro und US-Dollar stark gestiegene Kurs des Schweizer Frankens bereitet

«Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind auf den internationalen Märkten tagtäglich mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Um sich im globalen Wettbewerb behaupten zu können, brauchen sie am Standort Schweiz vorteilhafte Rahmenbedingungen. Das bedeutet vor allem ein wirtschaftsfreundliches politisches Umfeld, unternehmerische Freiräume und Rechtssicherheit.»

Michel Demaré, CFO, ABB Ltd.,
Mitglied des Komitees von SwissHoldings

einigen Wirtschaftszweigen grosses Kopfzerbrechen. Der Finanzbedarf ausländischer Staaten hat dazu geführt, dass die Schweiz auf steuerlicher Ebene zusätzlich unter Druck geraten ist. Ganz generell ist schliesslich ein gewisses Malaise gegenüber der Globalisierung und der sie repräsentierenden Grosskonzerne, insbesondere aus dem Finanzbereich, spürbar.

Dass dies auch in der Schweiz zu einer Verunsicherung geführt hat, ist nachvollziehbar. Umso entscheidender ist es, sich rasch wieder richtig zu orientieren, sich klar zu werden, wohin der Weg führen soll und dann die Weichen für die Zukunft entsprechend zu stellen. Gefordert ist die Politik, aber auch die Wirtschaft selber.

Ausgangspunkt ist eine Rückbesinnung darauf, wer in der Schweiz für Wohlstand und Wohlergehen besorgt ist. Zeitweise entsteht der Eindruck, dass in Vergessenheit geraten ist, welche enorme Rolle diesbezüglich die international ausgerichtete Wirtschaft für die Schweiz spielt. Die Empörung über einzelne Saläre und Fehlentwicklungen scheint das Bewusstsein über die volkswirtschaftliche Bedeutung der multinational tätigen Unternehmen der Schweiz mancherorts verdrängt zu haben. Die Fakten, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, sprechen allerdings eine klare Sprache. Es geht daher darum, sich diese neu zu vergegenwärtigen und sich dann zu fragen, was vorgenommen werden muss, um der Bedeutung der internationalen Schweizer Wirtschaft gerecht zu werden. Welche Weichenstellungen müssen erfolgen, damit die Schweiz als Standort für international ausgerichtete Unternehmen auch in Zukunft attraktiv bleibt? Auf diese Fragen möchten wir in unserem Jahresbericht vertieft eingehen.

Die Bedeutung der international tätigen Unternehmen für die Schweiz

Die schweizerische Volkswirtschaft ist ausgesprochen gegen aussen ausgerichtet. Nach wie vor wird jeder zweite Franken im Ausland verdient, was heisst, dass die international aktive Wirtschaft für gegen 50% der Wertschöpfung in der Schweiz verantwortlich ist. Diese Wertschöpfung wird zum grössten Teil von der Realwirtschaft erzielt. Neusten Zahlen zufolge trägt der Finanzplatz Schweiz noch mit etwas über 10% zur Wertschöpfung der Schweiz bei (Banken: 6,5% / Versicherungen: 4,0%), d.h. die gesamte international ausgerichtete Realwirtschaft erzielt über 40% der Wertschöpfung. Die in der Schweiz ansässigen multinationalen Konzerne erwirtschaften gesamthaft einen Anteil von rund einem Drittel des BIP. Davon entfallen auf die in der Realwirtschaft tätigen multinationalen Unternehmen über 25% des BIP. Interessant sind weitere Zahlen und Fakten. So arbeiteten laut Erhebungen der Nationalbank Ende 2010 über 1,3 Mio Personen für multinational tätige Unternehmen in der Schweiz. Dabei beschäftigten schweizerische Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland rund 860 000 Personen, und rund 430 000 Personen waren für ausländische Unternehmen in der Schweiz tätig. Dies macht beinahe 30% aller erwerbstätigen Personen in der Schweiz aus. Zum Vergleich, die Zahlen zu anderen Sektoren der Wirtschaft: Laut Bundesamt für Statistik arbeiteten zum gleichen Zeitpunkt nur rund 160 000 Personen in der Landwirtschaft, und in der Gesamtheit der kleinen Gewerbebetriebe in der Schweiz (Mikro- und Kleinunternehmen von 1–49 Vollzeitstellen) arbeiteten Ende 2008 (letzte zur Verfügung stehende Zahlen) mit rund 1,6 Mio. nur wenig mehr Erwerbstätige als in multinationalen Unternehmen.

Zahlen und Fakten	
Anteil am schweizerischen Bruttoinlandprodukt (BIP)	
Gesamte international ausgerichtete Realwirtschaft der Schweiz	> 40%
International tätige Konzerne der Realwirtschaft	> 25%
Finanzplatz	10,5%
Arbeitsplätze	
International tätige Konzerne	1 290 000
Landwirtschaft	158 000
Gewerbe – Mikrounternehmen (1–9 Vollzeitstellen) – Kleinunternehmen (10–49 Vollzeitstellen)	 869 000 760 000

Die international tätigen Unternehmen schaffen nicht nur eine bedeutende Anzahl von Arbeitsplätzen in der Schweiz, sondern spielen auch eine wesentliche Rolle im Ausbildungsbereich. Es ist statistisch belegt, dass die grossen und insbesondere die grössten Unternehmen, verglichen mit den KMU, Lehrstellen in einem stark überproportionalen Verhältnis anbieten. Die Konzerne leisten damit einen massgeblichen Beitrag, dass junge Leute in der Schweiz eine berufliche Grundausbildung absolvieren können und so über eine gute Grundlage für das spätere Berufsleben verfügen.

Das Erfolgsmodell Schweiz bewahren

Diese Zahlen zeigen, wie wichtig die international ausgerichtete Wirtschaft und insbesondere auch die multinational tätigen Unternehmen für das Erfolgsmodell Schweiz sind. Dieses hat unserem Land Wohlstand und Wohlergehen gebracht. Es hat dafür gesorgt, dass die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit auch in schlechteren Zeiten immer vergleichsweise tief gehalten werden konnten.

Jugendarbeitslosigkeit Ende 2011	
Deutschland	7,8%
Österreich	8,2%
Niederlande	8,6%
Spanien	48,7%
EU (15)	21,3%
EU (27)	22,1%
USA	18,0%
Schweiz	3,4%

Das Erfolgsmodell Schweiz ist jedoch nicht schicksalsgegeben. Es basiert auf der Einsicht, dass der Wirtschaft optimale Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen müssen, damit sie die in sie gehegten Erwartungen gegenüber ihren Eignern und weiteren Stakeholdern erfüllen kann. Rahmenbedingungen, die der Wirtschaft die nötige Flexibilität gaben, sich optimal nach den Anforderungen der Märkte auszurichten, haben der Wirtschaft über viele Jahre hinweg zur Verfügung gestanden. Interventionistische Regulierungen wurden vermieden und die Steuern wurden auf moderatem Niveau gehalten. Dies hat der Schweiz international zu einem hervorragenden Ruf als Konzernstandort verholfen. Im Vertrauen auf den Weiterbestand solcher Rahmenbedingungen haben sich Unternehmen hier niedergelassen, neue Arbeitsplätze geschaffen und der Schweiz zusätzliches Steuersubstrat gebracht.

Geforderte Schweizer Politik

Es gilt daher, sich auf politischer Ebene immer wieder in Erinnerung zu rufen, was die Erfolgsfaktoren des Standortes Schweiz ausmachen und entsprechend zu handeln. Dies ist in verschiedenen von SwissHoldings behandelten Bereichen von ganz aktueller Bedeutung.

- Auf der Ebene des Aktienrechts ist eine Diskussion im Gange, die höchst verunsichert. Kämen die Maximalforderungen der sog. Abzocker-Initiative durch, hätte die Schweiz eines der schlechtesten Aktienrechte der Industriestaaten, weil staatsinterventionistisch wie in keinem vergleichbaren Land sonst und ausgestaltet mit sachlich falschen Regelungen (vgl. S. 42 ff.).
- Auf steuerlicher Ebene bereitet der EU-Steuerstreit über die kantonalen Steuerregimes Sorge. Hier gilt es primär mit innerstaatlichen Massnahmen und unter Wahrung der steuerlichen Attraktivität des Standortes Rechtssicherheit zu schaffen. Eine Unternehmenssteuerreform III ist zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Konzernstandortes Schweiz unumgänglich und ist an die Hand zu nehmen (vgl. S. 25 und 30 ff.).
- In Bezug auf den anhaltenden Druck, der auf die Schweiz im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches ausgeübt wird, ist eine Strategie in gesamtwirtschaftlichem Interesse zu definieren und konsequent weiterzuverfolgen (vgl. S. 27 ff.).
- In der Debatte um das Rückgängigmachen des Kapitaleinlageprinzips darf nicht vergessen werden, dass viele Gesellschaften im Vertrauen auf den Bestand dieser Neuerung ihren Sitz in die Schweiz verlegt und bedeutendes neues Steuersubstrat generiert haben. Würde ihr Vertrauen enttäuscht, hätte dies unabsehbare Negativfolgen für den Standort Schweiz (vgl. S. 33).
- Schliesslich gilt es den Bereich «Corporate Social Responsibility» zu beachten. Hier ist Tendenzen entgegenzuwirken, diese Thematik unsachgemäss zu verrechtlichen. Auch diese Fragen sind letztlich höchst standortrelevant. Ginge die Entwicklung daher in eine falsche Richtung, ergäben sich unweigerlich negative Konsequenzen für den Konzernstandort Schweiz (vgl. S. 21 ff.).

In all diesen Fragen ist die Politik gefordert. Sie muss der Bedeutung des Konzernstandortes gerecht werdende Antworten finden sowie vorausblickend und rechtzeitig die richtigen Weichenstellungen vornehmen.

Was kann die Wirtschaft beitragen?

Rahmenbedingungen werden in der Schweiz unter Mitwirkung des Stimmvolkes gemacht. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können sich im Rahmen von Abstimmungen über Volksinitiativen und Referenden direkt zu den Rahmenbedingungen für die Wirtschaft äussern. Die perzipierte Meinung des Volkes hat darüber hinaus Vorwirkungen auf die parlamentarische Behandlung von Vorlagen. Dieser Eigenart des schweizerischen Systems gilt es Rechnung zu tragen. Von Seiten der Wirtschaft bedarf es einer grösseren Sensibilität als sie in der Vergangenheit manchmal bestand. Es muss vermehrt erklärt und plausibel gemacht werden, was für die Wirtschaft gut ist oder ihr schadet und warum, was gut für die Wirtschaft, auch für die Gesellschaft als Ganzes vorteilhaft ist. Das Stimmvolk muss ernst genommen werden, damit kann die Wirtschaft verloren gegangenes Vertrauen zurückgewinnen.

Schlussbemerkung

Wie bereits diese Ausführungen, aber auch die folgenden Kapitel des Jahresberichts zeigen, bestehen derzeit einige regulatorische Baustellen, die aus Sicht der international tätigen Unternehmen der Schweiz von höchster Bedeutung sind. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Konzernstandortes Schweiz ist unbedingt nötig, dass auf diesen Baustellen gut und zukunftsgerichtet gebaut wird. Wollen wir das Erfolgsmodell Schweiz weiterführen, das dem Land und der Bevölkerung Wohlstand und Wohlergehen gebracht hat, bedarf es eines klaren Bekenntnisses zum Konzernstandort Schweiz. Wir vertrauen darauf, dass die Entscheidungsträger, zu denen in unserem System auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zählen, dies genauso sehen.

Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen

SwissHoldings: Einsatz für optimale Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen

Direktinvestitionen im Ausland (Foreign Direct Investments, FDI), d.h. Tochtergesellschaften und Betriebstätten in einem anderen Staat, zeichnen eine offene Volkswirtschaft mit international ausgerichteten Konzernen aus. Direktinvestitionen tragen massgeblich zum grenzüberschreitenden Austausch von Kapital, Know-how und Personal bei und sind damit eine wichtige Triebkraft der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Die Schweiz ist sowohl Empfängerland für Direktinvestitionen wie auch Sitzstaat von Konzernen mit überaus hohen Direktinvestitionen im Ausland. SwissHoldings setzt sich für nationale und internationale Regeln in diesem Bereich ein, die den Bedürfnissen und Möglichkeiten der multinationalen Unternehmen gerecht werden.

«SwissHoldings engagiert sich für optimale rechtliche Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen im Ausland. Diese sollen den Unternehmen den Marktzugang sichern und sie vor Diskriminierung schützen.»

Jean-Luc de Buman, Senior Vice President, SGS SA, Mitglied des Komitees von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Das Bewusstsein für die grosse Bedeutung der international tätigen Konzerne der Schweiz für unsere Volkswirtschaft ist zu stärken.
- Den Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Investitionen muss wieder vermehrt Beachtung geschenkt werden. Das Augenmerk ist insbesondere auf die Bereiche Marktzugang und Investitionsschutz zu richten.
- Eine unsachgemässe Verrechtlichung von CSR ist zu vermeiden. Den Unternehmen dürfen keine Verpflichtungen auferlegt werden, die zum eigentlichen Aufgabenbereich der Staaten gehören.

Direktinvestitionen: Aktuelle Trends und Entwicklungen

Eine Erholung in den weltweiten Investitionsaktivitäten ist weiterhin nicht in Sicht

Die grenzüberschreitenden Direktinvestitionen (FDI) bleiben auch 2011 weit hinter den Rekordwerten der Jahre 2007 und 2008 zurück. Nach krisenbedingtem Rückgang und Stagnation war jedoch im letzten Jahr gemäss jüngsten Schätzungen zumindest ein erster Anstieg in den globalen FDI-Flüssen zu verzeichnen, und zwar um 17%. Unternehmensgründungen im Ausland («Greenfield Investments») erfolgten hierbei nach wie vor nur zurückhaltend. Hingegen nahmen die grenzüberschreitenden Fusionen und Übernahmen («M&A»-Aktivitäten) im Vergleich zum Vorjahr zu. Die Investitionen in die Entwicklungs- und Schwellenländer wuchsen hierbei stärker als diejenigen in die OECD-Staaten.

Die Schweizer gehören nach wie vor zu den grössten Direktinvestoren weltweit

Für die Schweiz liegen die Direktinvestitions-Zahlen erst für das Jahr 2010 vor. Die Schweizer Unternehmen erhöhten in diesem Jahr ihre Auslandinvestitionen von 30 Mia. Franken auf 67 Mia. Franken. Dieser Anstieg ist auf die Aktivitäten der Banken und Versicherungen sowie der ausländisch beherrschten Finanzgesellschaften zurückzuführen. Industrieunternehmen reduzierten hingegen ihre Investitionstätigkeiten im Ausland. Unverändert zum Vorjahr gingen die Schweizer Direktinvestitionen primär in die traditionellen Industriestaaten in Nordamerika und Europa. In diese Länder floss fast doppelt so viel Kapital wie nach Mittel- und Südamerika und Asien.

Gesamthaft verfügt die Schweiz über einen Direktinvestitions-Bestand von 878 Mia. Franken. Dies ist gemessen an der Wirtschaftskraft des Landes im internationalen Vergleich ein ausserordentlich hoher Wert. Doch auch in absoluten Zahlen belegt die Schweiz einen Spitzenrang. Nur die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Deutschland sowie die Niederlande und Luxemburg weisen höhere FDI-Bestände auf.

Überblick über die Direktinvestitionsbestände der Schweizer Direktinvestoren

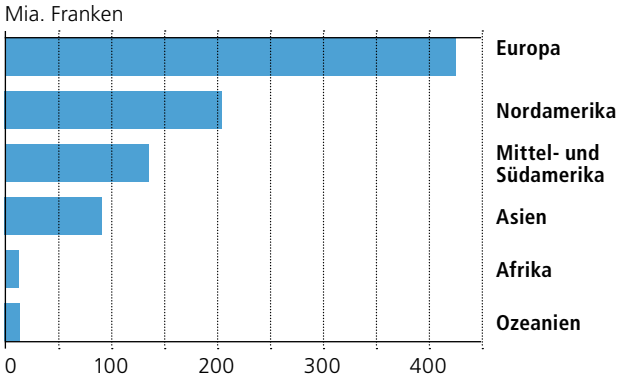

Im Gegensatz zu den Schweizer Direktinvestoren reduzierten ausländische Unternehmen 2010 ihr Investitions-Engagement in der Schweiz. Mit rund 21 Mia. Franken war dies um gut 10 Mia. geringer als noch im Vorjahr. Nach wie vor ist die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Investitionen für die Schweiz jedoch hoch. Ausländische Unternehmen beschäftigen derzeit 423 000 Personen in unserem Land, was rund 10% der gesamten Beschäftigung entspricht.

State Owned Enterprises zunehmend im Fokus der weltweiten FDI-Regulierung

Staaten waren schon immer über ihre Unternehmen (State Owned Enterprises, SOE) direkt am Wirtschaftsgeschehen beteiligt. Neu ist jedoch das Ausmass, in dem solche Unternehmen – insbesondere auf den internationalen Märkten – tätig sind. 2010 machten SOE gut 20% der grössten, global tätigen Unternehmen aus. Diese Entwicklung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Schwellenländer zunehmend weltweit wirtschaftlich aktiv sind. SOE haben in diesen Regionen eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung als bei uns. In China z.B. machen sie immer noch den Grossteil der Unternehmen aus.

Die neue Bedeutung von SOE auf den internationalen Märkten ist nicht unproblematisch. Staatsunternehmen sind gegenüber ihrer privaten Konkurrenz in vielerlei Hinsicht bevorteilt, was mitunter zu grossen Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Nicht nur werden ihnen vielfach staatliche Unterstützungsleistungen (Subventionen) zuteil, sie geniessen zudem auch in regulatorischer Hinsicht oftmals eine Vorzugsbehandlung. Auf internationaler Ebene existieren noch keine genügenden Bestimmungen, um diesem Problem adäquat zu begegnen. Dies könnte sich jedoch ändern. Die OECD arbeitet derzeit an einem Best-Practice-Dokument zu SOE und möchte dieses Thema in einem späteren Schritt generell stärker institutionell verankern.

Die hohe Bedeutung von Direktinvestitionen für die Schweiz

In den frühen 1990er Jahren wurde in der Schweiz befürchtet, dass Direktinvestitionen primär zu Auslagerungen von Produktion ins Ausland führen würden. Diese Sorge hat sich als unbegründet erwiesen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass sowohl die Schweiz wie auch das Empfängerland von den grenzüberschreitenden Investitionen profitieren. Die Schweiz zieht einen Nutzen daraus, weil weniger die Suche nach kostengünstigeren Standorten, sondern vielmehr das Ziel, neue Märkte zu erschliessen, im Fokus der Schweizer FDI-Aktivitäten stehen. Wenn der Absatz eines Unternehmens weltweit steigt, führt dies oft dazu, dass auch die Aktivitäten in der Heimbasis erweitert werden müssen. Dies führt zu einer Zunahme von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen in der Zentrale des Unternehmens. Die internationale Präsenz eines Unternehmens fördert zudem den weltweiten Know-how- und Technologietransfer. Nicht zuletzt machen Direktinvestitionen auch einen wichtigen Teil des volkswirtschaftlichen Vermögens in der Schweiz aus. Aus den globalen FDI-Beständen fliessen jährlich bedeutende Erträge zurück in unser Land. 2010 betrug dieses (Kapital-)Einkommen 73 Mia. Franken und steuerte damit mehr als 10% zum BIP bei.

Auch protektionistische Tendenzen stellen nach wie vor eine Gefahr für internationale Investitionsaktivitäten dar. Trotz wiederholter Bekenntnisse führender Wirtschaftsnationen für offene Märkte hat die Initiative Global Trade Alert seit November 2008 weltweit über 1600 Massnahmen gezählt, die darauf abzielten, inländische Marktteilnehmer gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz zu bevorzugen. Auch wenn sich die Situation mittlerweile wieder ausgeglichener gestaltet, gilt es, diese Entwicklungen sorgsam im Auge zu behalten.

Dynamische Entwicklung beim Schutz ausländischer Investoren

Ein Drittel der grenzüberschreitenden Investitionen ist nicht gegen eine diskriminierende Behandlung des Investors im Gastland geschützt. Die Staaten sind deshalb bemüht, den Schutz für die FDI durch internationale Abkommen auszubauen. Sie tun dies meist über bilaterale Investitionsschutzabkommen (ISA). Die verschiedenen Versuche, einen flächendeckenden Investitionsschutz auf multilateraler Ebene durchzusetzen, scheiterten alle. 2010 wurden insgesamt 174 neue bilaterale Abkommen abgeschlossen, gesamthaft bestehen gegen 6000 derartige Verträge. Da die Übereinkommen zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen wurden, enthalten sie verschieden weitgehende Regelungen. Dies führt dazu, dass sich gewisse Abkommen überlappen oder auch widersprechen.

Die Schweiz verfügt über ein sehr dichtes Netz an bilateralen Investitionsschutzabkommen. Darüber hinaus enthalten auch die neueren Freihandelsabkommen (FHA) unseres Landes Bestimmungen zur Regulierung von Investitionsaktivitäten. Diese beziehen sich nicht nur auf den Grundsatz der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung, sondern thematisieren oftmals auch die Investitionsförderung. Sie gehen damit zumeist über die in einem ISA festgelegten Bestimmungen hinaus.

Die neue EU-Investitionspolitik könnte von richtungsweisender Bedeutung sein

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 ist die EU neu exklusiv für den Investitionsschutz ihrer Mitglieder zuständig. Dies hat eine Debatte über die grundsätzliche Ausrichtung entsprechender Abkommen eingeleitet. Vor allem die so genannte Zivilgesellschaft (NGOs) vertritt die Meinung, dass die bestehende Praxis den Investoren zu weit reichende Rechte zulasten des wirtschaftspolitischen Gestaltungsraums der Gastländer einräumt. Zudem fordern sie auch eine vermehrte Ausrichtung der Investitionspolitik auf soziale und ökologische Interessen. Zwar soll dem Schutz europäischer Investoren auch künftig erste Priorität in der europäischen Investitionspolitik zukommen. Doch gleichzeitig betonen offizielle Stellen ausdrücklich, wie wichtig es sei, die Souveränität der Gastländer bezüglich ihrer Gesetzgebung, insbesondere im Sozial- und Umweltbereich, nicht zu untergraben. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Reform des Streitbeilegungsmechanismus. Es wird in Erwägung gezogen, dass Investoren im Streitfall doch wieder erst den innerstaatlichen Rechtsweg ausschöpfen müssen, bevor sie sich an ein internationales Schiedsgericht wenden können. Dies hätte weitreichende Folgen. Wegen der möglichen Implikationen für unsere Konzerne verfolgt SwissHoldings diese Entwicklungen und die laufende Debatte mit grosser Aufmerksamkeit.

Fachbereich Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen: Gremien und Arbeitsgruppen

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen.

National: Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundes, WTO-Verbindungsgruppe des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Arbeitsgruppen von economiesuisse.

International: International Chamber of Commerce (ICC), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC).

Verstärkter Fokus auf Corporate Social Responsibility

Die Privatwirtschaft trägt seit jeher viel zum Wohl der Gesellschaft bei. Dies primär in ihrer Rolle als Arbeitgeber und als Steuerzahler. Seit Jahren sind die Unternehmen zudem sozial für die Gesellschaft engagiert. Sie fördern die Bildung und Gesundheit ihrer Mitarbeiter, stellen Krippen zur Verfügung oder unterstützen Kunst, Kultur und Sport. Sie tun dies freiwillig. Im Zuge der Globalisierung hat der Beitrag der Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung, in der Fachsprache Corporate Social Responsibility (CSR) genannt, eine neue, besondere Aufmerksamkeit erhalten. Das Thema wird heute vor allem mit Blick auf das Verhältnis Nord–Süd diskutiert. Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich in Entwicklungs- und Schwellenländern dafür einsetzen, dass soziale und ökologische Standards, wie sie bei uns gelten, auch ausserhalb ihres Unternehmens (Zulieferbetriebe, staatliche Verwaltung) eingehalten werden.

Auf verschiedenen Ebenen wurden Referenzrahmen (sog. Soft Law) entwickelt, welche diese Erwartungen konkretisieren. Neben Multistakeholder-Programmen sind auch die zwischenstaatlichen Initiativen, wie sie z.B. von der OECD oder der UN entwickelt wurden, von grosser Bedeutung. Da diese international abgestimmt sind, ermöglichen sie eine weltweit koordinierte Herangehensweise an CSR. Dennoch sind sie in ihrem Ansatz flexibel genug, damit spezifisch auf die sich je nach Region stellenden, z.T. sehr unterschiedlichen kulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen eingegangen werden kann.

Die Unternehmen haben grosse Anstrengungen unternommen, den Erwartungen gerecht zu werden. Sie wenden die Leitsätze auf freiwilliger Basis an. Ihr Engagement zeigt denn auch Erfolge. Die internationale Gemeinschaft hat dies erkannt und verfolgt den selbstregulatorischen CSR-Ansatz weiter: So verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat im Juni letzten Jahres neue Leitsätze für die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen (Ruggie Principles). Kurz zuvor verabschiedete die OECD, nach einem intensiven «Überarbeitungsjahr», ihre aktualisierten Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Übersicht: Die neuen CSR-Instrumente	
Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ruggie Principles der UNO
Die OECD-Leitsätze wurden 1976 erstellt und seitdem regelmässig erneuert. Sie enthalten die gemeinsamen Empfehlungen der gegenwärtig 42 Unterzeichnerstaaten und richten sich an alle multinationalen Unternehmen, die in oder von den Teilnehmerländern aus operieren. Sie beziehen sich auf Arbeits- und Sozialstandards, Menschenrechte, Umwelt, Verbraucherinteressen, Transparenz, Korruptionsbekämpfung, Wettbewerb, Steuern sowie Wissens- und Technologietransfers.	Prof. John Ruggie hat ein Instrument entwickelt, welches das Erkennen und die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von Unternehmen bezweckt. Es basiert auf den drei Säulen «Protect, Respect and Remedy» und besagt, dass Unternehmen die Pflicht haben, die Menschenrechte zu respektieren, der Staat dagegen sie schützen muss.

Prozeduraler Ansatz wurde weiter gestärkt

Augenfällig ist, dass bei beiden Instrumenten der Fokus in die Zukunft gerichtet ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Einhaltung hoher CSR-Standards in der Zuliefererkette in gewissen Regionen nicht immer unmittelbar realisiert werden kann, sondern Zeit braucht. Dies gilt insbesondere für die sogenannten «Weak Governance»-Gebiete. Der Fokus bei diesen Instrumenten ist daher auf den Prozess gerichtet, den die Unternehmen einleiten sollen, um eine Verbesserung der Situation vor Ort zu erreichen. Dies soll insbesondere mit einer Stärkung der Zusam-

menarbeit zwischen den Stakeholdern (Unternehmen, Regierung, Zivilgesellschaft etc.) erreicht werden. Ein prozessorientierter Ansatz liegt auch dem Umsetzungs- und Beschwerdeverfahren zugrunde, welches die OECD-Leitsätze für den Fall von strittigem Unternehmensverhalten vorsehen. Auch hier soll mittels Dialog und Erfahrungsaustausch gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern auf eine Lösung für die Zukunft hingearbeitet werden.

Neuer Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Früher kamen die Leitsätze nur zur Anwendung, wenn ein multinationales Unternehmen über eine Direktinvestition im Ausland auf einen Sachverhalt direkt Einfluss nehmen konnte (sogenannter «Investment Nexus»). Neu, nach der oben erwähnten Aktualisierung, sehen die Leitsätze eine sogenannte Sorgfaltspflicht für die Unternehmen gegenüber ihrer Zulieferkette (due diligence) vor. Firmen sollen neu Vorkehren treffen, um Verletzungen von CSR-Standards auch bei ihren Geschäftspartnern zu vermeiden. Die Intensität der von den Unternehmen erwarteten Präventionsmassnahmen und die konkreten Schritte bei einem festgestellten Risiko hängen jedoch vom Kontext der Geschäftstätigkeit, der Grösse des Unternehmens und dem Schweregrad der negativen Auswirkungen ab.

«Die Schweizer Konzerne unternehmen grosse Anstrengungen, um den in sie gesetzten Erwartungen im Bereich Corporate Social Responsibility gerecht zu werden. Ihr Engagement zeigt nachhaltige Erfolge.»

Ronald Trächsel, CFO, Sika AG,
Mitglied des Komitees von SwissHoldings

Verrechtlichung von CSR ist der falsche Weg

Trotz des klaren Bekenntnisses der internationalen Gemeinschaft zu Soft Law und des Erfolgs, den dieser Ansatz bislang gezeigt hat, wollen gewisse Jurisdiktionen jetzt weitergehen. Exemplarisch zeigt sich dies an der jüngst von der EU-Kommission präsentierten CSR-Strategie 2011-2014 für die Europäische Union. Galt früher CSR als Orientierungskonzept für die freiwillige Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-Standards bei der Geschäftsführung, so soll sie neu «die Verantwortung der Unternehmen gegenüber der Gesellschaft als Ganzes» bezeichnen. Dementsprechend will die Kommission künftig auf gesetzlich verpflichtende Instrumente im Bereich CSR setzen.

Aus Sicht der Wirtschaft greift ein Ansatz, der die Unternehmen im Bereich CSR gesetzlich verpflichtet, zu kurz. Gerade weil die gelebte Unternehmensverantwortung so abhängig von der Branche und Firmengrösse ist, droht eine solche Herangehensweise bestehende, für ein spezifisches Umfeld besser geeignete Standards zu verdrängen sowie Vorstellungen und Ansätze, die rasch überholt sein können, zu zementieren. Zudem besteht die Gefahr, dass das Engagement der Unternehmen auf das verlangte Mindestanforderungs-Niveau schrumpft.

Internationales Steuerrecht

SwissHoldings: Im internationalen Steuerrecht an vorderster Front aktiv

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind bedeutende Konzerne mit Tochtergesellschaften und Betriebstätten in zahlreichen Ländern. Ein enges Netz vorteilhafter schweizerischer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) stellt für die Mitgliedfirmen von SwissHoldings einen wichtigen Pfeiler der Standortattraktivität dar. Angesichts protektionistischer Entwicklungen in gewissen Ländern nimmt in jüngster Zeit die Bedeutung der DBA noch zu. SwissHoldings setzt sich aktiv für die Interessen ihrer Mitgliedfirmen im Bereich des internationalen Steuerrechts ein.

«Die Schweizer Konzerne haben ein eminentes Interesse an vorteilhaften Doppelbesteuerungsabkommen. Diese gewähren Rechtssicherheit und Schutz vor einer mehrfachen Besteuerung der ausländischen Erträge.»

Jürg Fedier, CFO, OC Oerlikon Corporation AG, Mitglied des Komitees von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Ausbau und weitere qualitative Verbesserung des schweizerischen DBA-Netzes.
- Die Schweiz muss den OECD-Amtshilfestandard erfüllen und die zweite Phase des «Peer Review»-Prozesses des Global Forums erfolgreich bestehen.
- Die Schweiz muss auf eine für die EU und ihre Mitgliedstaaten verbindliche Einigung im Regime-Steuerstreit hinarbeiten. Eine solche Einigung muss langfristig Rechtssicherheit bieten.

Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen – aktuelle Entwicklungen

Die Schweizer DBA-Politik war in den letzten Jahren stark von den Entwicklungen im Bereich internationale Amtshilfe geprägt. Seit März 2009 vereinbarte die Schweiz über vierzig neue bzw. revidierte DBA. Die Mehrzahl dieser Abkommen wurde mit G-20-Staaten und EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen. Damit erfüllt die Schweiz die internationale Vorgabe, wonach die DBA mit den wichtigsten Handelspartnern einen umfassenden Informationsaustausch vorsehen müssen.

Wenn nun weitere Staaten eine Amtshilfebestimmung nach OECD-Standard in ihr DBA mit der Schweiz aufzunehmen wünschen, muss die Schweiz alles daran setzen, unvorteilhafte Regelungen in anderen Abkommensbereichen anzupassen. Verbesserungen sind insbesondere bei den Quellensteuersätzen für konzerninterne Dividenden, Lizenzgebühren und Zinsen anzustreben. Allenfalls ist auf eine Revision zu verzichten.

Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten wichtigen Staaten

Argentinien: Die Schweiz und Argentinien unterzeichneten im Jahr 1997 ein DBA. Dieses wurde von Argentinien nie ratifiziert, aber dennoch gestützt auf ein Protokoll aus dem Jahr 2000 provisorisch ab 2001 angewendet. Im Januar 2012 setzte Argentinien die Anwendung des DBA einseitig ausser Kraft. Sollte Argentinien auf diesen Entscheid nicht zurückkommen, bestünde mit diesem wichtigen Land kein DBA mehr. Für die Schweizer Konzerne ist ein vorteilhaftes DBA mit Argentinien wichtig. Ein auf den Informationsaustausch beschränktes Abkommen, wie dies anscheinend von Argentinien angestrebt wird, ist für unsere Mitgliedfirmen nicht akzeptabel.

Brasilien: Brasilien hat weitreichende Aussensteuerbestimmungen und eine restriktive Missbrauchsdoktrin. Es dürfte deshalb schwierig sein, mit Brasilien ein neues DBA auszuhandeln, das für die in der Schweiz ansässigen Konzerne echte Vorteile bringt.

China: Eine zweite Verhandlungsrunde zur Revision des DBA mit China (aus dem Jahr 1990) fand im März 2012 statt. China hat bisher gegenüber allen Staaten in DBA-Revisionen mit Erfolg darauf bestanden, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung chinesischer Tochtergesellschaften in China besteuert werden können. Das bestehende DBA mit der Schweiz gewährt China noch kein derartiges Besteuerungsrecht. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass China von der Schweiz gewünschte Verbesserungen (aus Sicht der Konzerne insbesondere die Reduktion von Quellensteuersätzen auf Dividenden und Lizenzgebühren) mit der Thematik der Kapitalgewinnbesteuerung verknüpfen wird.

USA: Im Juli 2011 fanden Explorationsgespräche mit den USA über die im Jahr 2009 in Aussicht gestellte umfassendere Revision statt. Die USA verknüpfen seit mehreren Jahren die Absenkung der Quellensteuersätze auf Dividenden mit verschärften Missbrauchsbestimmungen. Der Nullsatz auf Dividenden entspricht einem langjährigen Anliegen der Schweizer Konzerne (derzeitiger Satz 5%). Insbesondere aufgrund der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in den USA und des, mindestens momentan, noch pendenten Banken-Steuerstreits ist im Jahr 2012 kaum mit einer Fortführung der Gespräche zu rechnen.

Unternehmenssteuerdisput mit der EU und Druck der OECD

Unternehmenssteuerdisput mit der EU

Zwischen der EU und der Schweiz schwelt seit 2007 ein Disput im Unternehmenssteuerbereich. Betroffen sind insbesondere die kantonalen Holding-, Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften. Am stärksten stört sich die EU an der ungleichen Behandlung von Gewinnen aus in- und ausländischer Quelle («ring-fencing»). Im Jahr 2010 trat die EU mit der Forderung an die Schweiz heran, ihr Unternehmenssteuerrecht dem EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung anzupassen. Die daraufhin aufgenommenen Sondierungsgespräche über die Aufnahme eines erweiterten Unternehmenssteuerdialogs wurden Ende 2011 abgeschlossen und der Rahmen für den eigentlichen Dialog eingegrenzt. SwissHoldings ist der Ansicht, dass der Dialog mit der EU nun aufzunehmen ist. Im Rahmen des Dialogs wird von beiden Parteien zielgerichtet auf eine nachhaltige und ausgeglichene Vereinbarung hinzuarbeiten sein. Die im Zusammenhang mit den Steuerregimes bestehende Rechtsunsicherheit ist zu beseitigen, und es ist Klarheit über den zukünftigen Gestaltungsspielraum zu schaffen. Gestaltet die Schweiz ihre Unternehmensbesteuerung nach international anerkannten Regeln um, müssen auch die EU und ihre Mitgliedstaaten zu Zugeständnissen bereit sein.

Aus Sicht der Schweizer Konzerne gilt es, im Rahmen des Dialogs auf eine für die EU und ihre Mitgliedstaaten verbindliche Einigung mit folgenden Eckwerten hinzuarbeiten:

- Enge Definition von «ring-fencing» (keine Übernahme des EU-Verhaltenskodexes, keine Übernahme der Selektivitätskriterien der EU);
- Keine automatische Übernahme der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und angepasster Richtlinien der EU-Kommission;
- Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sich verpflichten, bestehende diskriminierende Massnahmen aufzuheben (Italien) respektive solche in Zukunft zu unterlassen;
- Die EU-interne Beschränkung von CFC-Regelungen ist auf die Schweiz auszudehnen;
- Gewinnsteuersätze von gesamthaft über 10 Prozent dürfen nicht zu Diskriminierungen führen;
- Zur Sicherstellung dieser Anliegen sind Streitschlichtungsmechanismen zu vereinbaren;
- Ausreichend lange Übergangsfristen für die bestehenden Regimes (7 bis 10 Jahre);
- Anpassung der Einigung nur in längeren periodischen Abständen.

Auch OECD baut Druck auf Unternehmensbesteuerung auf

Aufgrund massiver Haushaltsprobleme zahlreicher Industriestaaten intensivierte die OECD im Jahr 2011 ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von «schädlichen Steuerpraktiken». Die vom «Forum on Harmful Tax Practices» in Angriff genommene Prüfung von Steuerregimes basiert bisher auf unscharfen Kriterien. Die Schweiz sollte deshalb darauf hinwirken, dass genaue Kriterien angewendet werden und ein einheitlicher Massstab angelegt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass eine rechtliche und keine politische Prüfung erfolgt. Dies würde auch gewährleisten, dass einzelne Länder (z.B. USA oder Frankreich) nicht wohlwollender behandelt werden als die Schweiz. Zudem dürfen Konkurrenzstandorte, die nicht Mitglied der OECD sind (z.B. Singapur), aus ihrer Nichtmitgliedschaft keine Vorteile erzielen können.

Steuerliche Amtshilfe – eine Standortbestimmung

Internationale Bestrebungen im Bereich des Informationsaustauschs auf Anfrage

Im Jahr 2009 schrieb die G-20 der internationalen Staatengemeinschaft vor, dass die Länder inskünftig ihre innerstaatlichen Steuerinformationen austauschen und einander dadurch bei der Steuerveranlagung unterstützen müssen. Gleichzeitig erhob die G-20 den OECD-Standard zur Steueramtshilfe zum internationalen Standard. Dieser sieht den Informationsaustausch auf Anfrage im Einzelfall vor. Zur Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben der G-20 wurde das sog. «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» («Global Forum») ins Leben gerufen. Dieses prüft mittels «Peer Reviews» den von den Staaten gewährten Informationsaustausch. Die Prüfung erfolgt in zwei Phasen. Die erste Phase (Prüfung der Rechtsgrundlagen) bestand die Schweiz im Juni 2011 knapp. Im Oktober 2012 beginnt für die Schweiz die zweite Phase (Prüfung der Amtshilfepraxis). Die Resultate beider Phasen unterliegen am Schluss einer Gesamtwürdigung. Bei dieser wird insbesondere berücksichtigt, ob die in der ersten Phase festgestellten Mängel (Forderungsliste siehe unten) mittlerweile behoben sind. Die G-20 hat mehrfach dazu aufgerufen, gegenüber Staaten, die den OECD-Standard nicht einhalten, Sanktionen steuerlicher Natur zu ergreifen.

Forderungen des Global Forums gegenüber der Schweiz

- **Informationsersuchen:**
  Der erste von zwei Hauptkritikpunkten betraf die Anforderungen an ein Amtshilfegesuch. Die von den eidgenössischen Räten im Juni 2010 genehmigten DBA verlangten, dass im Amtshilfegesuch zwingend Name und Adresse des betroffenen Steuerpflichtigen und des Informationsinhabers angegeben werden. Mittlerweile hat das Parlament einer Erleichterung der Anforderungen zugestimmt. Damit können die betroffenen DBA angepasst werden, womit diese Forderung des Global Forums erfüllt ist.
- **Identifikation von Anteilsinhabern:**
  Der zweite Hauptkritikpunkt betrifft die Identifikation von Anteilsinhabern von Aktiengesellschaften. Die OECD-Vorgaben verlangen, dass die staatlichen Behörden diese innert nützlicher Frist ausfindig machen können. Bei nichtkotierten Inhaberaktien ist dies derzeit nur beschränkt möglich. Zur Behebung des Mangels sind gewisse Anpassungen des «Instituts der Inhaberaktien» vorzunehmen. Dessen Abschaffung ist hingegen nicht nötig.
- **Auf den Informationsaustausch beschränkte Abkommen:**
  Daneben verlangt das Global Forum von der Schweiz auch den Abschluss von bilateralen Abkommen, die ausschliesslich den steuerlichen Informationsaustausch zum Gegenstand haben (sog. «Tax Information Exchange Agreements» oder «TIEA»).

Parallel zu den Bestrebungen der G-20 und des Global Forums ist die OECD daran, den bisherigen OECD-Standard (Informationsaustausch auf Anfrage im Einzelfall) auf «Gruppenersuchen» auszudehnen. Somit soll zum neuen Standard werden, was die Schweiz kürzlich unter dem 2009 revidierten DBA mit den USA vereinbart hat.

Spontaner und automatischer Informationsaustausch: Die multilaterale Amtshilfekonvention von OECD und Europarat

Ende 2011 haben die G-20-Staaten in Cannes angekündigt, die revidierte OECD-/Europaratskonvention zur steuerlichen Amtshilfe («Amtshilfekonvention») zu unterzeichnen. Die Amtshilfekonvention soll mittelfristig den neuen international geltenden Amtshilfestandard darstellen. Inhaltlich sieht sie eine starke Erweiterung des Informationsaustauschs gegenüber dem bestehenden OECD-Standard vor. So stipuliert die Amtshilfekonvention neben dem Informationsaustausch auf Anfrage (inkl. Gruppengesuche) auch eine Verpflichtung zum spontanen und automatischen Informationsaustausch. Anders als bei bilateralen Abkommen (DBA und TIEA) müssten alle Staaten, welche die Konvention ratifizieren, voneinander Informationen einfordern können bzw. sich gegenseitig Informationen erteilen. Derzeit muss die Schweiz

Steuerinformationen nur dann erteilen, wenn der andere Staat ein DBA mit der Schweiz abgeschlossen und sich damit gleichzeitig verpflichtet hat, Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Wenn der Austausch von Steuerinformationen, wie von der Amtshilfekonvention vorgesehen, kein DBA mehr voraussetzt, sind einzelne Staaten allenfalls nicht mehr am Abschluss eines DBA interessiert. Dies dürfte insbesondere bei Ländern mit einer protektionistischen Wirtschaftspolitik der Fall sein, die regelmässig auch Hochsteuerländer sind. Die Schweizer Wirtschaft ist demgegenüber an DBA mit solchen Staaten interessiert.

Die drei Arten des steuerlichen Informationsaustauschs

- **Automatisch:**
  Die Steuerbehörden lassen einander periodisch standardisierte Informationen zu einer Vielzahl von Personen zukommen (z.B. Meldungen über sämtliche Dividenden- oder Zinszahlungen von Unternehmen des einen Staats an natürliche oder juristische Personen im anderen Staat). Die Informationen sollen im empfangenden Staat in die Veranlagungsdossiers der Steuerpflichtigen Eingang finden und der Kontrolle der Vollständigkeit der Steuererklärungen dienen.
- **Auf Anfrage:**
  Die Steuerbehörde eines Staats ersucht im Rahmen einer spezifischen Prüfung – z.B. einer Veranlagung oder eines Transferpreisaudits – die Steuerbehörde des anderen Staats um genau spezifizierte Unterlagen.
- **Spontan:**
  Im Rahmen einer Veranlagung erkennt die Steuerbehörde, dass die bei ihr steuerpflichtige Unternehmung möglicherweise zum Nachteil eines anderen Staats Gewinnverschiebungen vorgenommen hat. Die Steuerbehörde meldet diesen Umstand spontan der Steuerbehörde des potenziell benachteiligten Staats. Spontaner Informationsaustausch spielt in der Praxis kaum eine Rolle, weil die Staaten nicht bereit sind, ihr eigenes Steuersubstrat zu gefährden.

Steuerdelikte und Geldwäscherei

Im Februar 2012 hat die «Financial Action Task Force» (FATF), zu der auch die Schweiz gehört, die überarbeiteten Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei präsentiert. 180 Staaten haben sich den neuen Richtlinien bereits angeschlossen. Für die internationale Bekämpfung von Steuerdelikten sind die darin enthaltenen Vorschriften insofern relevant, als neu sog. «Tax Crimes» eine Vortat zur Geldwäscherei darstellen. Die Staaten können selber bestimmen, welche Steuerdelikte als «Tax Crime» qualifizieren. Die Neuerung hat zur Folge, dass Banken und andere Vermögensverwalter die Transaktionen ihrer Kunden in Zukunft auf Indizien für solche «Tax Crimes» untersuchen und Verdachtsfälle der Geldwäschereimeldestelle übermitteln müssen. Allerdings sollen die steuerlichen Informationen nur dann ans Ausland übermittelt werden, wenn sich der Verdacht auf Geldwäscherei erhärtet. Die Schweiz wird sich in nächster Zeit entscheiden müssen, wie sie den Steuerstraftatbestand, der als Vortat zur Geldwäscherei qualifiziert, umschreiben will.

Position von SwissHoldings:

- **OECD-Standard und «Peer-Review-Prozess»:** Für die Mitgliedfirmen von SwissHoldings ist es von grosser Bedeutung, dass die Schweiz den OECD-Standard erfüllt und den «Peer-Review-Prozess» erfolgreich besteht. Diskriminierende Massnahmen der G-20 und anderer Staaten können den global tätigen Mitgliedfirmen von SwissHoldings und der Schweizer Wirtschaft als Ganzes grossen Schaden zufügen.
- **TIEA:** Beim Abschluss von TIEA fordert SwissHoldings Zurückhaltung. Besteht in Ländern, in denen Schweizer Konzerne massgebliche Direktinvestitionen getätigt haben oder in der Zukunft tätigen könnten, das Risiko von Doppelbesteuerungen, ist von der Schweiz kein TIEA, sondern ein DBA abzuschliessen. Nur ein DBA vermag Schweizer Unternehmen im betreffenden Staat vor ungerechtfertigten steuerlichen Benachteiligungen zu schützen.

- **Gruppenersuchen:** In Bezug auf die Ausweitung des OECD-Standards auf Gruppenersuchen ist SwissHoldings der Ansicht, dass die Schweiz die Anpassung übernehmen sollte. Nachdem die Schweiz Gruppenersuchen unter dem revidierten DBA mit den USA bereits gutgeheissen hat und die G-20 die Erweiterung unterstützt, wäre ein Veto der Schweiz im OECD-Rat mit erheblichen Risiken verbunden und hätte allenfalls eine weitergehende Verschärfung des internationalen Standards zur Folge.
- **Amtshilfekonvention:** Hier ist aus Sicht von SwissHoldings Vorsicht geboten. Dies wegen der beträchtlichen Ausweitung des Informationsaustauschs, vor allem aber wegen des multilateralen Charakters der Amtshilfekonvention und des damit einhergehenden sinkenden Interesses gewisser Staaten an DBA. Da die Amtshilfekonvention weder verbindlich ist (noch nicht internationaler Standard) und ein Beitritt zur Konvention auch nicht vorgeschrieben ist, darf die Schweiz der Amtshilfekonvention nicht beitreten. Gleichzeitig ist vonseiten der Schweiz auf internationaler Ebene auf die möglichen negativen Auswirkungen für die grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen hinzuweisen.
- **«Tax Crimes» als Vortat zur Geldwäscherei:** Bezüglich der Ausgestaltung des Vortatbestandes verfügt der Schweizer Gesetzgeber über einen erheblichen Spielraum. Dieser ist im Sinne einer praktikablen Lösung für den Wirtschaftsstandort Schweiz zu nutzen. Im Rahmen des Geldwäschereigesetzes wird sicherzustellen sein, dass die Voraussetzungen der steuerlichen Amtshilfe nicht über den Informationsaustausch zwischen Geldwäschereimeldestellen unterlaufen werden können.

Fachbereich Internationales Steuerrecht: Gremien und Arbeitsgruppen

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Steuern, Untergruppe Mehrwertsteuer, Transfer Pricing Forum.

National: Zusammenarbeit mit den im internationalen Steuerrecht aktiven Verbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.

International: International Chamber of Commerce (ICC), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC), Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), International Fiscal Association (IFA), UNO-Expertenkommission für internationale Zusammenarbeit in Steuersachen.

Schweizerisches Steuerrecht

Ein attraktives Unternehmenssteuerrecht schafft Arbeitsplätze und erhöht die Steuereinnahmen

Die Schweiz ist insbesondere dank der beiden Unternehmenssteuerreformen I (Holdingsbesteuerung) und II (u.a. Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip) zu einem international attraktiven Standort für wichtige Konzernfunktionen geworden. Ihre steuerliche Attraktivität hat der Schweiz bedeutende Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Wohlstand gebracht. Damit dies auch künftig so bleibt, bedarf es eines nicht nachlassenden Einsatzes für ein attraktives Unternehmenssteuerrecht sowie wettbewerbsfähiger Besteuerungsregeln für natürliche Personen.

«Es ist alles daran zu setzen, damit unser Land auch in der Zukunft zu den international attraktivsten Steuerstandorten gehört.»

Thomas Aebischer, CFO, Holcim Ltd.,
Mitglied des Komitees von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Lancierung einer neuen Unternehmenssteuerreform zur Stärkung und nachhaltigen Sicherung der internationalen Attraktivität des Standortes Schweiz und zur Schaffung von Rechtssicherheit angesichts des Disputs mit der EU über die kantonalen Steuerregimes.
- Befreiung von Unternehmensanleihen von der Verrechnungssteuer.
- Das Kapitaleinlageprinzip ist sachlich richtig und steht international nicht unter Druck. Diesen Vorteil gilt es zu bewahren.

Ein Umbau des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts steht an

Die Schweiz gehört zu den wenigen Ländern in Europa, die von der Finanzkrise und der damit einhergehenden Rezession weitgehend verschont geblieben sind. Dies ist zu einem nicht unwesentlichen Teil auf das attraktive schweizerische Unternehmenssteuerrecht zurückzuführen. Teile dieses Unternehmenssteuerrechts stehen derzeit international unter Beschuss. Vonseiten der EU werden im Rahmen des seit mehreren Jahren schwelenden Steuerdisputs insbesondere die kantonalen Regimes für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften kritisiert. Kritik kommt auch von der Seite der OECD. Aufgrund der massiven Haushaltsprobleme zahlreicher EU-Staaten hat der Steuerdisput mit der EU in letzter Zeit an Intensität zugenommen (vgl. S. 25).

SwissHoldings ist der Überzeugung, dass sich die Schweiz längerfristig dem internationalen Druck (EU, OECD) nicht wird entziehen können und ihr Unternehmenssteuerrecht nach international akzeptierten Regeln wird umbauen müssen. Bei einer solchen Umgestaltung geht es – anders als in der Vergangenheit – nicht darum, wie die Schweiz sich noch besser von anderen Konkurrenzstandorten abheben kann, sondern vielmehr darum, wie unser Land seine Position bestmöglich halten kann. Der wohl einfachste Weg, das Unternehmenssteuerecht nachhaltig nach international akzeptierten Regeln auszugestalten, bestünde darin, die Gewinnsteuersätze für alle Unternehmen in der Schweiz zu senken und im Gegenzug eine im internationalen Vergleich moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Vonseiten der OECD wird eine solche Umgestaltung des schweizerischen Steuerrechts seit Langem gefordert. Mehrwertsteuererhöhungen begegnet man in der Schweiz allerdings mit grosser Zurückhaltung. Wir gehen nachfolgend daher auf Gestaltungsvarianten ein, die keine Erhöhungen der Mehrwertsteuer vorsehen.

Langfristige Lösung: Tiefe Gewinnsteuersätze

Tiefe Gewinnsteuersätze stellen das nachhaltigste und langfristig effektivste Instrument zur Sicherung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz dar. Steuersatzsenkungen sind international akzeptiert. Zahlreiche Staaten sehen allerdings Gegenmassnahmen vor, wenn die Gewinnbesteuerung eines anderen Staates eine gewisse Schwelle unterschreitet. SwissHoldings schlägt deshalb vor, dass Bund und Kantone längerfristig (z.B. bis 2020) Gewinnsteuersenkungen auf ein Niveau von gesamthaft zwischen 11 und 15 Prozent anstreben.

Mittelfristig realisierbare Verbesserungen der Unternehmensbesteuerung

Ein nach international akzeptierten Regeln ausgestaltetes Unternehmenssteuerrecht verbietet weitgehend Steuerregimes, die im Inland und im Ausland erwirtschaftete Unternehmenserträge unterschiedlich besteuern (beispielsweise tieferer Gewinnsteuersatz für ausländische Erträge als für inländische Erträge). Andere Unterscheidungen sind demgegenüber international durchaus akzeptiert. So werden z.B. Lizenzeinkünfte selbst in zahlreichen EU-Staaten zu vorteilhaften Konditionen besteuert. Auch für Zinserträge kennt das Ausland spezielle Regelungen.

SwissHoldings schlägt vor, die folgenden Neuerungen im schweizerischen Unternehmenssteuerrecht in Angriff zu nehmen:

Massnahmen im Bereich der mobilen Erträge:

- «Lizenzboxen»: Lizenzen sind für internationale Konzerne von grosser Bedeutung. Global tätige Konzerne fassen diese regelmässig aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen in einer Gesellschaft zusammen. Bei der Wahl des Standorts für eine solche Gesellschaft spielen steuerliche Aspekte eine wichtige Rolle. Zahlreiche EU-Staaten sehen für Lizenzeinkünfte die Möglichkeit eines tieferen Steuersatzes vor oder gewähren auf Lizenzeinkünften eine Reduktion der Bemessungsgrundlage. In der Schweiz hat der Kanton Nidwalden bereits diesen Weg beschritten.
- «Zinsboxen»: In den Konzernen erfolgt die Gewährung von Darlehen sehr oft über Finanzierungsgesellschaften. Wie bei den Lizenzgebühren spielen auch bei der Standortwahl für diese Spezialgesellschaften steuerliche Aspekte eine zentrale Rolle. Zu prüfen wäre z.B. eine Lösung, die auf dem Modell der niederländischen Zinsbox aufbaut. Sie wurde von der EU-Kommission genehmigt, von Holland jedoch nie in Kraft gesetzt. Bei der niederländischen Lösung werden die im Rahmen einer Finanzierung innerhalb eines Konzerns anfallenden Zinserträge und Zinsaufwendungen nicht dem ordentlichen Gewinnsteuersatz unterworfen. Der Saldo der Zinserträge gegenüber den Zinsaufwendungen wird zu einem tieferen Satz besteuert.

Weitere Massnahmen:

- Verbesserung des Beteiligungsabzugs für Dividenden und Beteiligungsgewinne durch Übergang zu einer Spartenrechnung mit sachgerechteren Lösungen für die Finanzierungs- und Verwaltungskosten sowie für Verluste auf Beteiligungen.
- Beseitigung der bestehenden Hindernisse für die Konzernfinanzierungsaktivitäten im Bereich der Stempelabgaben (Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital) und vor allem der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen von Unternehmensobligationen (vgl. S. 34).

«Steuerlich attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen schaffen Arbeitsplätze und Wohlstand in der Schweiz.»

Kurt Baumgartner, CFO, Alpiq Holding AG,
Mitglied des Komitees von SwissHoldings

Kurzfristig realisierbare Verbesserungen der Unternehmensbesteuerung

Von grosser Bedeutung für die Wirtschaft ist die Beseitigung der Hindernisse bei der pauschalen Steueranrechnung für im Ausland verbleibende Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzerträgen. Die geltende Regelung schmälert unnötigerweise die Ertragskraft der Schweizer Unternehmen. Die Verwaltung sollte die Anpassung rasch vornehmen. Dies ist möglich, weil kein Bundesgesetz geändert werden muss, sondern nur eine bundesrätliche Verordnung anzupassen ist.

Ökologische Steuerreform: Erste Beurteilung

Der Bundesrat lancierte im Januar 2012 das Projekt «Ökologische Steuerreform durch eine haushaltneutrale Energieabgabe». Mit der ökologischen Steuerreform sollen drei sehr unterschiedliche Ziele gleichzeitig erreicht werden:

1. geringere Umweltbelastung (durch Senkung des Energieverbrauchs mittels Verteuerung des Verbrauchs und höherer Energieeffizienz);
2. Abschaffung oder zumindest Reduktion verzerrender Steuern (sog. Wohlfahrtsgewinn);
3. bessere Exportchancen für die Schweizer Wirtschaft (durch erhöhte Innovationskraft und den sogenannten «first mover advantage»).

Dabei sollen – im Sinn einer übergeordneten Vorgabe – durch die Lenkungsabgabe weder die privaten Haushalte noch die Unternehmen finanziell stärker belastet werden.

Aufgrund einer ersten Beurteilung kommen wir zu folgenden Schlüssen:

- Soll eine Lenkungswirkung erzielt werden, kommt man nicht umhin, sowohl die privaten Haushalte als auch die Wirtschaft zu belasten.
- Wird nur die inländische Produktion mit Lenkungsabgaben belastet, resultiert die gleiche Problematik wie bei der Frankenstärke: Benachteiligung der heimischen Wirtschaft sowohl bei Import als auch bei Export (Import wird verbilligt, Export wird verteuert).
- Eine Schwächung der heimischen Wirtschaft und eine Favorisierung ausländischer Produkte mit tieferen Umweltstandards läuft dem ersten Ziel entgegen.
- Soll die Wirtschaft nicht belastet werden – um sie gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht zu benachteiligen –, wird nur eine beschränkte Lenkungswirkung erzielt werden können.
- Es wird daher praktisch unmöglich sein, alle Ziele und die Vorgaben des Projektes gleichzeitig zu erreichen.

Anliegen von SwissHoldings

- Eine ökologische Steuerreform darf die Schweizer Unternehmen nicht mit zusätzlichen Abgaben belasten und dadurch ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen.
- Vielmehr sollten Reformbestrebungen im Steuerbereich die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz stärken. Dabei sollte der Fokus auf der Bewältigung der grossen Herausforderungen im Bereich des Unternehmenssteuerrechts liegen.

Fachbereich Schweizerisches Steuerrecht: Gremien und Arbeitsgruppen

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Steuern, Untergruppe Mehrwertsteuer, Transfer Pricing Forum.

National: Mitarbeit in Schweizer Steuergremien wie Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht, Mehrwertsteuer-Konsultativgremium, Finanz- und Steuerkommission von economiesuisse.

Kapitaleinlageprinzip: Standortvorteil bewahren

Am 1. Januar 2011 trat das Kapitaleinlageprinzip in Kraft und löste das Nennwertprinzip ab. Im Frühjahr 2011 kamen erste Bedenken auf, dass diese Umstellung im Ergebnis zu sehr hohen «Steuerausfällen» insbesondere bei der Verrechnungssteuer führen würde. Diese Befürchtungen entpuppten sich im Herbst 2011 dann aber als unbegründet. Denn anstelle grosser Einnahmeausfälle konnten auch im Jahr 2011 nicht budgetierte Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer verzeichnet werden.

Nennwertprinzip:
Einlagen von Aktionären in die Reserven von Gesellschaften, z.B. im Rahmen von Kapitalerhöhungen, werden bei ihrer Rückzahlung an die Aktionäre gleich wie Gewinnausschüttungen behandelt. Kapitalrückzahlungen unterliegen daher mit Ausnahme des Nennwerts vollumfänglich der Verrechnungs- und der Einkommensteuer.

Kapitaleinlageprinzip:
Kapitaleinlagen von Aktionären können nicht nur im Umfang des Nennwerts, sondern auch im Umfang der Einlage in die Reserven (Agio) steuerfrei zurückbezahlt werden.

Beispiel:
Ein Aktionär zeichnet im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Aktie mit einem Nennwert von 50 Franken bei einem Ausgabepreis von 1000 Franken (Agio von 950 Franken). Unter dem Nennwertprinzip wird das Agio unter der Fiktion, es sei zurückbehaltener Gewinn, der Verrechnungs- und der Einkommenssteuer unterstellt. Unter dem Kapitaleinlageprinzip bleibt auch die Rückzahlung des Agios steuerfrei, was sachgerecht ist.

Vor dem Hintergrund der befürchteten Einnahmeausfälle wurden verschiedene Vorstösse unternommen, das Kapitaleinlageprinzip wieder abzuschaffen. Die Diskussion war dabei meist nicht darauf fokussiert, ob das Kapitaleinlageprinzip für den Standort Schweiz wichtig ist (Argumente hierfür siehe unten). Der Fokus lag vielmehr auf der Tatsache, dass anlässlich der Abstimmung im Jahr 2008 die Einnahmeausfälle nur ansatzweise geschätzt worden waren. Das Parlament legte sich bei dieser Diskussion im Herbst 2011 dann immerhin eine gewisse Zurückhaltung auf, indem es davon absah, die Schweizer Wirtschaft in einer Krisenzeit noch zusätzlich zu belasten (Frankenstärke, internationaler Druck). SwissHoldings ist der Ansicht, dass eine Abschaffung oder Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips der Schweiz Schaden zufügen dürfte (insbesondere Vertrauensschaden). Wir plädieren mit den nachfolgenden, zusätzlichen Argumenten dafür, das Kapitaleinlageprinzip unverändert beizubehalten und bspw. auch nicht im Rahmen einer Aktienrechtsrevision einzuschränken.

Kapitaleinlageprinzip ist sachlich richtig und wichtig für die Attraktivität der Schweiz:

- Mit der Abschaffung des Nennwertprinzips beseitigte die Schweiz einen Standortnachteil und zog mit wichtigen Konkurrenzstandorten wie Grossbritannien, Singapur, Luxemburg oder Irland gleich (diese haben schon lange Lösungen, die mit dem Kapitaleinlageprinzip vergleichbar sind).
- Da die Schweiz in diverser Hinsicht international unter Druck steht, sollte sie alles daran setzen, die bestehenden Vorteile zu bewahren, anstatt sie ohne Not abzuschaffen. Das Kapitaleinlageprinzip steht international nicht unter Beschuss. So fällt es beispielsweise nicht unter den Katalog von «schädlichen Steuerpraktiken».
- Fast ein Drittel der per Ende 2011 gemeldeten Kapitaleinlagen betrifft Gesellschaften, die nach der Volksabstimmung zuzogen (von den insgesamt gemeldeten 700 Milliarden Franken entfallen 191 Milliarden Franken auf diese Gesellschaften).
- Das Kapitaleinlageprinzip war mitentscheidend dafür, dass zahlreiche ausländische Konzerne ihren Sitz in die Schweiz verlegten und Arbeitsplätze in der Schweiz schufen.

Beseitigung von steuerlichen Hindernissen für alle inländischen Unternehmensobligationen

Unternehmen können Fremdkapital im Wesentlichen auf zwei Arten beschaffen. Erstens durch die Aufnahme von Bankkrediten. Zweitens durch die Ausgabe von Unternehmensobligationen auf dem Kapitalmarkt. Letztere haben für die Unternehmen zahlreiche Vorteile (günstiger, Kündigung erschwert, kaum Besicherung nötig, verbesserte Liquidität, grössere Unabhängigkeit gegenüber Banken). Werden Unternehmensobligationen in der Schweiz ausgegeben, können die emittierenden Unternehmen vom Hauptvorteil – dem geringeren Zinsaufwand – allerdings kaum profitieren. Dies hauptsächlich wegen der hohen Verrechnungssteuer von 35 Prozent auf den Zinszahlungen. Weil sie von internationalen Investoren meist nicht zurückgefordert werden kann, müssen die emittierenden Unternehmen den Investoren höhere Zinsen bieten, was den Vorteil gegenüber Bankkrediten in der Regel zunichtemacht. Ohne Verrechnungssteuer können Schweizer Unternehmen Obligationen derzeit nur im Ausland herausgeben. Die aufgenommenen Mittel müssen im Ausland verwendet werden. Andere Staaten haben zur Unterstützung ihrer Wirtschaft in den letzten Jahren ähnliche Steuern wie die Verrechnungssteuer auf Unternehmensobligationen abgeschafft (in Europa z.B. A, D, F, IRE, LUX, NL oder UK).

Auch der Bundesrat hat erkannt, dass die Schweiz in diesem Bereich erheblichen Nachholbedarf aufweist und schlug vor, die Verrechnungssteuer auf den Obligationenzinsen durch eine sog. Zahlstellensteuer zu ersetzen. Politisch ist die Vorlage allerdings stark umstritten. So hat sie der Nationalrat einstimmig an die Verwaltung zur Überarbeitung zurückgewiesen. Für Pflichtwandelanleihen («CoCos») und Anleihen mit Forderungsverzicht systemrelevanter Banken (Credit Suisse und UBS) im Sinne der «too-big-to-fail»-Vorlage hat der Nationalrat eine befristete Befreiung von der Verrechnungssteuer (mit Verkaufsbeschränkungen für natürliche Personen) vorgesehen. Aus Sicht von SwissHoldings besteht auch in Bezug auf Unternehmensobligationen ein klarer Handlungsbedarf. Der Ball liegt derzeit beim Parlament. Im Interesse des Unternehmensstandorts und Werkplatzes Schweiz ist zu hoffen, dass es rasch auch zu einer Verrechnungssteuerbefreiung von sämtlichen Unternehmensobligationen Hand bietet.

Weitere Gründe für die Befreiung der Unternehmensobligationen von der Verrechnungssteuer:

- **Stärkung der international tätigen Konzerne.**
  Diese sind heute gezwungen, ihre Finanzierungsaktivitäten aus dem Ausland zu organisieren. Mit der Abschaffung der Verrechnungssteuer könnten attraktive Arbeitsplätze in der Schweiz geschaffen und neue Steuereinnahmen generiert werden.
- **Korrektur von Fehlanreizen.**
  Die heutige Situation führt dazu, dass Schweizer Unternehmen Arbeitsplätze ins Ausland verlegen. Im Ausland können die Unternehmen Obligationen verrechnungssteuerfrei ausgeben.
- **Stärkung des Finanzplatzes.**
  Der Schweizer Finanzplatz ist unter dem Druck im Steueramtshilfebereich auf neue Geschäftsfelder angewiesen. Die Befreiung von der Verrechnungssteuer würde den Finanzplatz nicht nur für Obligationen von schweizerischen Unternehmen, sondern auch für solche ausländischer Unternehmen attraktiv machen.

Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht

SwissHoldings: Vertretung der Interessen der Emittenten in Kapitalmarktfragen

Publikumsgesellschaften nutzen die Kapital- und Finanzmärkte in verschiedener Hinsicht: Zur Finanzierung mittels Aufnahme von Eigenkapital (Aktien) und Fremdkapital (Obligationen, langfristige Kredite), zur Durchführung von Unternehmensübernahmen und Aktienrückkaufprogrammen sowie zur Liquiditätsbewirtschaftung und Risikoabsicherung (z.B. Währungen, Zinsen). SwissHoldings setzt sich für effiziente Kapitalmärkte ein, die den Emittenten dienen und ihre Bedürfnisse sicherstellen.

Im Bereich des Kapitalmarktrechts stehen auf nationaler und internationaler Ebene bedeutende legislatorische Vorhaben an, welche Auswirkungen auf die schweizerischen Publikumsgesellschaften haben werden. SwissHoldings setzt sich für regulatorische Bedingungen ein, die das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit von Kapitalmärkten wahren, gleichzeitig den Unternehmen aber den nötigen Handlungs- und Gestaltungsspielraum belassen.

«Publikumsgesellschaften benötigen effiziente Finanz- und Kapitalmärkte zur Kapitalaufnahme, zur Liquditätsbewirtschaftung und zur Risikoabsicherung.»

Dr. Roland Abt, CFO, Georg Fischer AG, Vorsitzender der Fachgruppe «Kapitalmärkte» von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Ein liberales, den ökonomischen Gegebenheiten Rechnung tragendes Börsenrecht ist ein Standortvorteil für die Schweiz, der nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben werden soll.
- Überarbeitung der Vorlage zur Revision des Börsengesetzes in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Bekämpfung von Marktmissbrauch. Keine Abschaffung der Möglichkeit zur Bezahlung einer Kontrollprämie.
- Die geplanten Regulierungen der EU im Bereich Kapitalmarktinfrastruktur sollen fokussiert und verhältnismässig sein und Publikumsgesellschaften aus dem Nichtbankensektor nicht unnötig behindern.

Unbefriedigender Vorschlag zur Revision des Börsengesetzes

Verschiedene Ereignisse in der schweizerischen Unternehmenslandschaft haben in den letzten Jahren gezeigt, wie wichtig zeitgemässe und griffige Kapitalmarktverhaltensregeln sind. Kommt der Eindruck auf, dass gewisse Marktteilnehmer zu Lasten anderer Marktteilnehmer Schlupflöcher nutzen oder Regelungen umgehen, führt dies zu Verunsicherungen auf dem Kapital- und insbesondere auf dem Anlagemarkt, die sich für den Wirtschaftsstandort und für die Marktteilnehmer (insbesondere auch die Emittenten) negativ auswirken können.

Die Wirtschaft unterstützt daher griffige Regeln gegen Fehlverhalten am Markt. Wegen der internationalen Ausrichtung unserer Wirtschaft und der Verflechtung der Märkte sollen sich diese Regeln – dort wo sinnvoll und zweckmässig – grundsätzlich an internationalen Benchmarks ausrichten. Wenn – im Rahmen der Zielsetzung eines korrekt funktionierenden Kapitalmarkts, in den die Markteilnehmer Vertrauen haben – Regulierungsspielraum besteht, ist dieser im Sinne der liberalen rechtspolitischen Tradition unseres Landes zu nutzen. Unnötig weitgehende und unverhältnismässige Regulierungen gilt es zu vermeiden. Zudem ist klar zu definieren, was unter Fehlverhalten zu verstehen ist.

Das Parlament ist derzeit daran, eine Revision des Börsengesetzes zu beraten. Die Vorlage verfolgt verschiedene Zwecke. Sie will die Börsendelikte «Ausnützen von Insiderinformationen» und «Kursmanipulation» revidieren und die Regelung zur Bekämpfung von Marktmissbrauch verschärfen. Im Bereich des Übernahmerechts wird zudem vorgeschlagen, die sog. Kontrollprämie abzuschaffen. Die Wirtschaft hat den von der bundesrätlichen Expertenkommission ausgearbeiteten Entwurf zur Revision des Börsengesetzes grundsätzlich unterstützt. Der dem Parlament vorgelegte Entwurf weicht nun aber in entscheidenden Punkten vom Entwurf der Expertenkommission ab und wirft verschiedene grundsätzliche Fragen auf.

Nötige Verbesserungen der Vorlage:

- Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Bekämpfung von Marktmissbrauch
- Bessere Trennung von Aufsichts- und Strafverfahren
- Keine Abschaffung der Kontrollprämie

Aufsichtsrechtliche Bekämpfung von Marktmissbrauch

Sorge bereitet die vorgeschlagene Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Bekämpfung von Marktmissbrauch. Die Botschaft verzichtet zu Recht darauf, echte Transaktionen mit manipulatorischem Hintergrund strafrechtlich unter dem Tatbestand der Kursmanipulation zu erfassen. In der Praxis wäre es zu schwierig, erlaubtes Handeln von unerlaubtem mit der vom Strafrecht geforderten Präzision abzugrenzen. Wir sehen anderseits, dass auch echte Transaktionen mit manipulatorischem Hintergrund die Funktionsfähigkeit eines Kapitalmarktes beeinträchtigen können und sind daher grundsätzlich nicht dagegen, dass echte Transaktionen mit manipulatorischem Hintergrund aufsichtsrechtlich erfasst werden.

Den von der Botschaft verfolgten Ansatz erachten wir aber als rechtsstaatlich höchst bedenklich. Die Botschaft will unzulässiges Marktverhalten auf Gesetzesstufe breit erfassen. Auf Verordnungsstufe soll sodann eine Einschränkung der aufsichtsrechtlichen Verbotsbestimmungen erfolgen. Dieser Ansatz bedeutet, dass wesentliche Tatbestandsumschreibungen erst in einer Verordnung erfolgen würden. Wir sind der Auffassung, dass den Marktteilnehmern bereits auf Gesetzesstufe Klarheit gegeben

werden muss, welche Verhaltensweisen zulässig sind und welche nicht. Dies insbesondere auch, weil der FINMA unter der Börsengesetzrevision neu ein sehr weitgehendes Aufsichtsinstrumentarium zur Verfügung stehen soll; dem Gesetzesvorschlag zur Folge wird sie alle natürlichen und juristischen Personen – und nicht nur wie bisher, die prudentiell beaufsichtigten Banken und Versicherungen – sanktionieren können.

Trennung von Straf- und Aufsichtsverfahren

Die von der Botschaft vorgesehene starke Ausdehnung der aufsichtsrechtlichen Verfolgung von Marktmissbrauch führt zu einer Akzentuierung des sog. «Aussagedilemmas». Dieses besteht darin, dass Beschuldigte im Aufsichtsverfahren einer Mitwirkungspflicht unterstehen, in einem nachfolgenden Strafverfahren dagegen ein Aussageverweigerungsrecht geltend machen können. Entweder beruft sich ein Marktteilnehmer auf sein Aussageverweigerungsrecht und riskiert damit, dass dies im Aufsichtsverfahren gegen ihn verwendet wird oder er kooperiert im Aufsichtsverfahren und läuft Gefahr, Aussagen zu tätigen, die im Strafverfahren gegen ihn verwendet werden können. Diese Problematik stellt sich zwar nicht nur im Zusammenhang mit der vorliegenden Börsengesetzrevision, sondern immer bei parallelen Aufsichts- und Strafverfahren. Sie ist aber letztlich ungelöst und muss geklärt werden. Im Minimum fordern wir eine Anpassung des Botschaftsentwurfs in dem Sinn, dass die Mitwirkungspflicht dann auszusetzen ist, wenn ein Verdacht besteht, dass die Person in der gleichen Sache eine Straftat begangen hat bzw. wenn ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet oder vorgesehen ist. Zudem fordern wir ein Verwertungsverbot im Strafverfahren für Beweise, die trotz Fehlen einer Mitwirkungspflicht erhoben wurden.

Beibehaltung der Kontrollprämie im Übernahmerecht

Die Botschaft schlägt ohne triftigen Grund die Abschaffung der sog. Kontrollprämie vor. Bisher muss der Preis für Aktien im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots mindestens dem Börsenkurs entsprechen und darf höchstens 25 Prozent unter dem höchsten Preis liegen, den der Anbieter in den letzten zwölf Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat. Dies bedeutet, dass heute der Anbieter/Käufer den verkaufenden Hauptaktionären vor der Publikation seines öffentlichen Kaufangebots einen höheren Preis für ihre Aktien bezahlen darf als jenen, den er den Minderheitsaktionären in seinem öffentlichen Kaufangebot offeriert (die Differenz wird als «Kontrollprämie» bezeichnet).

Die Kontrollprämie ist jedoch ökonomisch gerechtfertigt, indem der verkaufende Kontrollaktionär im Gegensatz zum Publikumsaktionär ein höheres Investitionsrisiko sowie höhere Kontrollkosten und Haftungsrisiken trägt. Bei Verbot dieser Kontrollprämie würde jeder Publikumsaktionär mit demselben Aufschlag bedacht, ohne dass ihm dieselben Kontrollkosten entstanden sind. Die Situation eines vorausgehenden Kaufvertrags zwischen Anbieter und Kontrollaktionär (mit entsprechenden Zusicherungen und Gewährleistungen) ist mit dem darauffolgenden Angebot an alle Publikumsaktionäre nicht vergleichbar. Die preisliche Ungleichbehandlung beruht somit auf einer rechtlichen Ungleichheit der Situationen. Schliesslich ist der volkswirtschaftliche Nutzen von Kontrollprämien auch international anerkannt, indem namhafte andere Rechtsordnungen, etwa in den USA sowie Japan, die Kontrollprämien durchaus kennen und damit gute Erfahrungen machen. Im Übrigen greift die pauschale Begründung, auch die EU kenne keine Kontrollprämie, zu kurz. Die EU kennt korrigierende Elemente – etwa bezüglich der Dauer der Mindestpreis-Regel – die im bundesrätlichen Entwurf nicht berücksichtigt wurden. Die Schweiz läuft damit Gefahr, noch restriktiver zu legiferieren als die EU. Im Interesse eines attraktiven Wirtschaftsstandortes Schweiz sollte dies unbedingt vermieden werden.

Entwicklungen im europäischen Kapitalmarktrecht

Zunahme der Regulierung im europäischen Kapitalmarkt

Nachdem sich der Regulierungsschub als Reaktion auf die Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise in einer ersten Phase auf Finanzinstitute und Ratingagenturen konzentriert hatte, nimmt die EU-Kommission im Gleichschritt mit den USA (und der G-20) nach und nach sämtliche an den Kapitalmärkten Beteiligten sowie alle Finanzinstrumente ins Visier. Dabei geht es der EU-Kommission ganz grundsätzlich um die Erhöhung der Transparenz und die Reduktion von Risiken, um zukünftige Krisen zu vermeiden oder deren Folgen abzumildern. Diverse Regulierungsvorhaben haben Auswirkungen auf den mit der EU eng vernetzten Kapital- und Finanzmarkt Schweiz. Zudem beteiligt sich die Schweiz an der Harmonisierung technischer Standards im Bereich grenzüberschreitender Nachhandelsaktivitäten. Gegenüber früher zeigt sich eine deutliche Tendenz, die Regulierungen EU-weit bindend zu harmonisieren und mit empfindlichen Sanktionen zu bewehren.

Umfassende Revision der Finanzmarktrichtlinie (MiFID/MiFIR)

Die im Jahr 2004 auf europäischer Ebene verabschiedete Finanzmarktrichtlinie MiFID legte einen umfassenden Rahmen fest für Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten und enthält Vorschriften zum Anlegerschutz. Sie ermöglicht Handelsplätzen und Wertpapierfirmen, EU-weit ungehindert tätig zu werden. Die Richtlinie hat für mehr Wettbewerb und eine stärkere Integration auf den EU-Finanzmärkten gesorgt und den Anlegerschutz erheblich verbessert. Der rapide technologische Fortschritt, die Komplexität und der Wandel der Finanzmärkte sowie die aus der Finanzkrise zu ziehenden Lehren machen jedoch nach Auffassung der EU-Kommission eine umfassende Revision notwendig. Entsprechend hat sie am 20. Oktober 2011 ein Vorlagenpaket veröffentlicht, das nicht nur die Richtlinie (MiFID) selbst reformieren soll, sondern auch eine in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare Finanzmarktverordnung (MiFIR) vorschlägt.

Mit dem zunehmenden Konkurrenzdruck sind die Preise für den Handel deutlich gesunken. Dies treibt den Konsolidierungsprozess sowohl unter den Börsen als auch unter den anderen Handelsplattformen an. Zugleich aber haben sich verschiedene Handelsplattformen entwickelt, die als sog. Dark Pools von einer grosszügigen Handhabung der mit der MiFID eingeführten Ausnahmeregelungen zur Vorhandelstransparenz profitieren, oder sich sogar als sog. Broker/Dealer Crossing Networks organisieren, die aufgrund einer Regelungslücke nicht der MiFID unterstehen und sich damit den Transparenzforderungen vollständig entziehen können. Diese teilweise Abkehr vom traditionellen Börsenhandel dient nicht immer den Nutzern, d.h. Emittenten und Anlegern. Die zunehmende Fragmentierung der Handelslandschaft hat auch dazu geführt, dass die Liquidität auf den einzelnen Marktplätzen leidet. Die EU-Kommission schlägt deshalb als markanteste Konsequenz vor, den Anwendungsbereich der MiFID im Aktienhandel auch auf die neue Kategorie der «OTF» (Organised Trading Facilities) auszuweiten. Dazu kommen Bestrebungen, KMU-Märkte zu fördern. Dies dürfte allerdings zu einer weiteren Fragmentierung mit unter Umständen entsprechend negativen Folgen führen.

Wichtigste Reformvorschläge

- Ausdehnung des Geltungsbereichs der Bestimmungen auf OTF (vgl. oben)
- Regulierung des Hochfrequenz-Tradings

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Marktmissbrauchsregelung

Nach vorangegangener Konsultation im Sommer 2010, hat die EU-Kommission ebenfalls am 20. Oktober 2011 einen Vorschlag für eine neue Marktmissbrauchsregelung unterbreitet. Dieser besteht aus einer neuen Marktmissbrauchsverordnung, die in den EU-Staaten unmittelbar anwendbar wäre, und der Überarbeitung der bestehenden Marktmissbrauchsrichtlinie. Das neue Regime soll die geltenden Regelungen für das Insiderhandelsverbot, die Ad-hoc Publizität, Directors' Dealings und das Verbot der Marktmanipulation deutlich ausweiten und verschärfen. Allerdings soll die Meldeschwelle für Directors' Dealings angehoben werden – von derzeit 5000 Euro p.a. auf 20 000 Euro p.a. Auch der Anwendungsbereich soll wesentlich erweitert werden. Neben einer Ausweitung auf Multi Trading Facilities (MTF) und Other Trading Facilities (OTF) sieht der Vorschlag vor, dass die Regeln für alle börslich und ausserbörslich gehandelten Finanzinstrumente gelten. Auch bestimmte verbundene Finanzinstrumente (z.B. Credit Default Swaps) oder Warenderivate und sogar Emissionszertifikate sollen erfasst werden. Die Vorschläge werden von der Wirtschaft kritisch beurteilt. Sie führen zu Rechtsunsicherheit – etwa durch die Ausdehnung des Begriffs der Insiderinformation – und führen zu administrativen Zusatzbelastungen für die Unternehmen.

Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der EU-Transparenzrichtlinie

Nach vorangegangener Konsultation im Sommer 2010, hat die EU-Kommission am 25. Oktober 2011 einen Vorschlag zur Änderung der sog. Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG) veröffentlicht. Die 2004 geschaffene und 2007 mit der Richtlinie 2007/14/EG ergänzte Transparenzrichtlinie (TD) bezweckt die Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Die nun eingeleitete Reform zielt darauf ab, bestimmte Verpflichtungen der Emittenten zu vereinfachen und so sicherzustellen, dass geregelte Märkte für KMU attraktiv sind. Ferner sollen sie die rechtliche Klarheit und Wirksamkeit der Transparenzregelung in Bezug auf die Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen verbessern.

■ Maximalharmonisierung im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen

Die EU-Kommission schlägt vor, das Regime der Offenlegung von Beteiligungen europaweit weitestgehend zu vereinheitlichen. Die Mitgliedstaaten hätten damit keine Möglichkeit mehr, weitergehendere Vorschriften als in der TD zu erlassen.

■ Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf EU-Ebene

Im Hinblick auf den europaweiten Zugang zu Pflichtinformationen sollen die «European Securities and Market Authority» (ESMA) und die EU-Kommission Mindeststandards vorschreiben können. Es besteht eine gewisse Befürchtung, dass dies eine verpflichtende Einführung des XBRL-Standards (eXtensible Business Reporting Language) für die Publikation von Finanzinformationen nach sich ziehen könnte. Diese Idee wird von der EU-Kommission seit Längerem verfolgt. Die Unternehmen haben sich dagegen für einen massvollen Pluralismus der Formate ausgesprochen.

■ Sanktionen

Ähnlich wie bei den Revisionsvorschlägen zur Marktmissbrauchsverordung bzw. -richtlinie und zur MIFID/MIFIR zielt die EU-Kommission auch in der TD auf eine substanzielle Harmonisierung in der Sanktionsfrage ab. Die vorgesehenen Sanktionen sind substanziell (Geldbusse bis 10 Prozent des Jahresumsatzes) und umfassen auch Instrumente, die verschiedenen Rechtsordnungen bisher fremd sind, z.B. die Pflicht zur Veröffentlichung von Massnahmen und Sanktionen («name and shame»).

Wichtigste Reformvorschläge

- Anpassung der Regelungen zur Beteiligungstransparenz durch Erweiterung des Begriff des Finanzinstrumentes über Aktien und Stimmrechte hinaus.
- Stärkere Harmonisierung der Voraussetzungen und Inhalte der Meldung von bedeutenden Beteiligungen durch grössere Detaillierung der Berechnungen der Meldeschwellen und der einzubeziehenden Finanzinstrumente.
- Vereinfachter Zugang zu Finanzinformationen von Unternehmen, die an einem organisierten Markt zugelassen sind durch Schaffen eines einheitlichen europäischen Veröffentlichungssystems.
- Erweitertes Sanktionensystem.
- Erweitertes Sanktionensystem.
- Gesonderter Ausweis von Zahlungen an staatliche Stellen für Unternehmen in der mineralgewinnenden Industrie, der Öl- und Gas- sowie der Land- und Forstwirtschaft, ähnlich des RL-Entwurfes der EU-Kommission über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen («Country by Country Reporting»).

Fachbereich Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht: Gremien und Arbeitsgruppen

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Kapitalmärkte und Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

National: Arbeitsgruppe Namenaktien Schweiz, Swiss Securities Post-Trading Council, Arbeitstreffen mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB), Vertreter von Mitgliedfirmen im SIX Regulatory Board, Kontakte zu SIX Exchange Regulation und FINMA.

International: Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers), Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope).

Gesellschaftsrecht

SwissHoldings: Für einen wettbewerbsfähigen Konzernstandort Schweiz, auch in rechtlicher Hinsicht

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings stehen im globalen Wettbewerb an vorderster Front. Damit sie erfolgreich sein können, bedürfen sie optimaler Rahmenbedingungen in der Schweiz. Anforderungen an die Standortqualität bestehen dabei ganz besonders auch im Bereich des Gesellschaftsrechts. In der aktuellen Debatte um die Zukunft des Schweizerischen Aktienrechts gilt es zu vermeiden, dass falsche Weichenstellungen erfolgen, die sich für den Unternehmensstandort auf lange Zeit nachteilig auswirken könnten.

«Die Wirtschaft braucht gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen, die ihr die Möglichkeit geben, sich optimal nach den Anforderungen der Märkte ausrichten zu können. Dies ganz besonders im Gesellschaftsrecht.»

Markus R. Mueller, Assistant General Counsel and Assistant Corporate Secretary,
Philip Morris International Management SA,
Mitglied des Komitees von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Wahrung eines wirtschaftsverträglichen Aktienrechts im Interesse des Konzernstandorts und Werkplatzes Schweiz.
- Mit der Annahme der sog. «Abzocker-Initiative» ergäben sich für den Unternehmensstandort im Vergleich zu anderen Standorten wesentliche Nachteile. Das Vertrauen in den Fortbestand von liberalen Rahmenbedingungen wurde enttäuscht. Dies gilt es zu vermeiden.
- Ihrer heutigen Bedeutung gerecht werdende, angemessene Corporate-Governance-Grundsätze für institutionelle Investoren.
- Schaffung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen in der Schweiz.

Für ein wirtschaftsverträgliches Aktienrecht, gegen die «Abzocker-Initiative»

Die Debatte um die Ausgestaltung des Schweizer Aktienrechts geht in die Schlussrunde. National- und Ständerat haben in der Frühlingssession den indirekten Gegenvorschlag zur «Abzocker-Initiative» bereinigt. Hängig ist noch die Frage, ob der Initiative neben dem indirekten auch ein direkter Gegenvorschlag entgegengestellt werden soll. Schliesslich wird es in der zweiten Hälfte dieses oder Anfang des nächsten Jahres zu einer Volksabstimmung kommen, ausser die Initiative werde – wider Erwarten – doch noch zurückgezogen.

In den vergangenen Jahresberichten haben wir jeweils chronologisch die wichtigsten Beschlüsse des Parlaments aufgelistet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Geschehnisse möchten wir diesen Überblick in Bezug auf das vergangene Jahr hier aufdatieren.

Chronologie der Ereignisse seit letztem Jahresbericht

- Frühlingssession 2011: Der Nationalrat berät den indirekten Gegenvorschlag zur «Abzocker-Initaitive». Er tritt auf Vorlage 1 ein, jedoch nicht auf Vorlage 2 (Vorlage 2 geht über Vorlage 1 hinaus, indem sie die steuerliche Nicht-Abzugsfähigkeit und spezielle aktienrechtliche Bestimmungen für «sehr hohe Vergütungen» vorsieht).
- 1. Juni 2011: Detailberatung der Vorlage 1 durch den Nationalrat.
- 1. / 7. Juni 2011: National- und Ständerat verlängern die Frist für die Behandlung der «Abzocker-Initiative» ein zweites und letztes Mal um ein Jahr.
- 12. September 2011: Der Ständerat berät in Vorlage 1 die Differenzen zum Nationalrat und hält an seinem Eintreten zu Vorlage 2 fest.
- 7. Dezember 2011: Der Nationalrat berät in Vorlage 1 die Differenzen zum Ständerat und hält an seinem Nichteintreten zu Vorlage 2 fest. Damit wird Vorlage 2 nicht mehr weiterverfolgt.
- 2. Februar 2012: Die Rechtskommission des Nationalrats kommt auf die früher behandelte Option eines direkten Gegenvorschlags zurück und beschliesst, diesen so zu überarbeiten, dass er nur noch die sog. Bonussteuer (Nicht-Abzugsfähigkeit) sehr hoher Vergütungen enthält.
- 6. März 2012: Der Nationalrat genehmigt den direkten Gegenvorschlag («Bonussteuer»).
- Frühlingssession 2012: Das Parlament bereinigt den indirekten Gegenvorschlag.

Ein indirekter Gegenvorschlag, der den Anliegen der Initiative nachkommt und den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt

In der vergangenen Frühlingssession haben sich der National- und der Ständerat auf einen indirekten Gegenvorschlag zur «Abzocker-Initiative» geeinigt. Dieser verlangt von der Wirtschaft eine grosse Konzessionsbereitschaft, insgesamt kann er aber als wirtschaftsverträglich bezeichnet werden. Anderseits trägt er auch den Bedenken der Protagonisten der «Abzocker-Initiative» in wesentlichem Masse Rechnung.

Aus Wirtschaftssicht die grösste Krux war, eine befriedigende Lösung zur Frage der Kompetenz der Generalversammlung in Entschädigungsfragen zu finden. Die bindende Festlegung der Geschäftsleitungssaläre durch die Generalversammlung, wie die Initiative dies fordert, wäre international nicht nur einmalig, sondern sachlich auch falsch. Der Generalversammlung würde eine operative Verantwortung zugewiesen, obschon sie nicht die dafür nötigen Kenntnisse und Informationen besitzt. Die Führungsverantwortung des Verwaltungsrats würde verwässert, was unweigerlich Nachteile für die Unternehmen brächte.

Die Lösung, die vom Parlament gefunden wurde, kommt beiden Seiten entgegen. Sie sieht vor, dass jährlich eine zwingende Generalversammlungsabstimmung über

die Geschäftsleitungssaläre stattfinden muss, dass aber die Generalversammlung in den Statuten der Gesellschaft selber festlegen kann, ob solche Abstimmungen bindenden oder konsultativen Charakter haben. Die Aktionäre können so bestimmen, ob sie das international gängige Modell der Konsultativabstimmung wählen oder mit einer bindenden Abstimmung darüber hinausgehen wollen.

Das Parlament hat sodann auf die unsinnige Verankerung einer Strafnorm für die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen im indirekten Gegenvorschlag verzichtet. Der indirekte Gegenvorschlag sieht vor, dass die Generalversammlung über ein Vergütungsreglement abstimmt, das die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung regelt. Die Generalversammlung kann vom Verwaltungsrat auch verlangen, dass er das Vergütungsreglement überarbeitet und ihr wiederum zur Genehmigung vorlegt. Schliesslich sieht der Gegenvorschlag des Parlaments eine äusserst (aus Sicht der Wirtschaft eigentlich eine allzu) restriktive Regelung betr. Abgangsentschädigungen vor. Solche Zahlungen sind grundsätzlich verboten und können nur getätigt werden, wenn die Generalversammlung ihnen mit einer $^{2}/_{3}$-Mehrheit zustimmt.

Die folgende Aufstellung zeigt, dass das zentrale Anliegen der «Abzocker-Initiative», nämlich die Stärkung der Aktionärsrechte, im indirekten Gegenvorschlag besser umgesetzt ist als in der Initiative selber. Während die Initiative den Aktionären in verschiedenen Punkten dirigistisch vorschreibt, wie sie sich zu verhalten haben und ihnen so wesentliche Gestaltungsrechte entzieht, verleiht der indirekte Gegenvorschlag den Aktionären tatsächlich mehr Mitspracherechte.

Aktionärsrechte: Vergleich zwischen «Abzocker-Initiative» und indirektem Gegenvorschlag		
Thema	**«Abzocker-Initiative»**	**Indirekter Gegenvorschlag**
Entschädigungsfragen		
• VR-Entschädigungen	Zwingende und bindende Abstimmung über Gesamtsumme	Zwingende und bindende Abstimmung über die Grund- und Zusatzvergütung
• GL-Entschädigungen	Zwingende und bindende Abstimmung über Gesamtsumme	Zwingende Abstimmung, Aktionäre können aber bestimmen, ob Abstimmung bindende oder konsultative Wirkung hat
• Vergütungsreglement	Sieht kein Vergütungsreglement vor	Abstimmung über ein Vergütungsreglement, das die Grundlagen und Elemente der Vergütungen enthält
• Im Unternehmensinteresse erfolgende Sonderzahlungen	Solche Zahlungen dürfen nicht erfolgen	Die Generalversammlung kann Abgangsentschädigungen ausnahmsweise mit einer 2/3-Mehrheit genehmigen
Stimmrechtsvertretung	Nur noch durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter möglich	Nur noch durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter möglich
Wahlen	VR muss zwingend jährlich gewählt werden	Der VR wird jährlich gewählt, die Aktionäre können aber eine längere Amtsdauer (bis max. 3 Jahre) beschliessen
Elektronische Stimmrechtsausübung	Vorgesehen	Vorgesehen
Pensionskassen	Werden gezwungen, Stimmrecht auszuüben	Sie sollen abstimmen, sofern dies möglich ist

Ein zusätzlicher direkter Gegenvorschlag?

In einem früheren Stadium hatte das Parlament bereits einmal erwogen, der «Abzocker-Initiative» einen direkten Gegenvorschlag, das heisst einen Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe, entgegenzusetzen. Es schwenkte danach aber auf den oben besprochenen, indirekten Gegenvorschlag (auf Gesetzesstufe) um. Im Verlaufe der weiteren Debatte entstand schliesslich die Idee, der Initiative nebst dem indirekten Gegenvorschlag zusätzlich einen neuen direkten Gegenvorschlag entgegenzustellen. In diesem sollte die sog. «Bonussteuer» (steuerliche Nicht-Abzugsfähigkeit sehr hoher Vergütungen), die im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zwar bereits einmal abgelehnt worden war, aufgenommen werden.

Die Protagonisten dieser Idee glauben, dass eine so ausgestaltete Bonussteuer ein notwendiges Korrelat zum indirekten Gegenvorschlag bildet, um die Volksinitiative erfolgreich bekämpfen zu können. Aus Kampagnensicht könnte die Bekämpfung der Initiative aber auch erschwert werden. Denn ein zusätzlicher direkter Gegenvorschlag könnte bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu einer Verwirrung führen, die der Initiative in die Hände spielt. Wird die Idee weiterverfolgt, müssten unbedingt Unternehmenseigentümer (bei einer Beteiligung von mehr als 10% am Unternehmen) ausgenommen sein, denn sie sind nicht im Visier der Initiative.

Volksabstimmung: Entscheid von höchster Bedeutung für den Konzernstandort

Trotz sehr weitgehenden Konzessionen und einem indirekten Gegenvorschlag, der das zentrale Anliegen der Initiative, nämlich die Stärkung der Aktionärsrechte, ernst nimmt und besser umsetzt als die Initiative selber, gibt es derzeit keine Anzeichen, dass die «Abzocker-Initiative» zurückgezogen wird. Es wird daher – Ende dieses Jahres, spätestens aber Anfang des nächsten Jahres – zu einer Volksabstimmung kommen. Diese wird entscheidend für den Konzernstandort Schweiz sein. Würden die dirigistischen, interventionistischen Vorschläge der Initiative angenommen, ist absehbar, dass die Schweiz komparative Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsstandorten erleiden würde. Das zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz und des «Erfolgsmodells Schweiz» so wichtige Vertrauen der Wirtschaft in gute Rahmenbedingungen würde enttäuscht. Es ist zu hoffen, dass dies rechtzeitig realisiert wird und keine Entscheidungen getroffen werden, die später bereut werden müssen.

Fachbereich Gesellschaftsrecht: Gremien und Arbeitsgruppen

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Erarbeiten und Einbringen von Positionen zu spezifischen Sachfragen.

National: Enge Zusammenarbeit mit den im Themenbereich «Gesellschaftsrecht» aktiven Wirtschaftsverbänden.

International: Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC).

Corporate Governance-Grundsätze für institutionelle Anleger

Gemäss Schätzungen halten institutionelle Investoren heute bis zu 60% der Aktien an Schweizer Gesellschaften. Diese Beteiligungen halten sie im Auftrag ihrer «Principals», d.h. der Anleger, Versicherten oder Destinatäre, die ihnen Vermögenswerte treuhänderisch anvertrauen.

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sind die Forderungen nach einer erhöhten Partizipation der Aktionäre laut geworden. Durch die Ausübung der Stimm- und Kontrollrechte der Aktionäre soll die Corporate Governance in den Unternehmen verbessert werden. Die «Abzocker-Initiative» fordert gar eine Abstimmungspflicht für Pensionskassen. Der indirekte Gegenvorschlag sieht immerhin auch vor, dass Vorsorgeeinrichtungen ihr Stimmrecht an Generalversammlungen auszuüben haben, sofern dies möglich ist.

Der hohe Anteil an institutionellen Anlegern bedeutet, dass die Ausübung von Aktionärsrechten in vielen Fällen nicht mehr von denjenigen wahrgenommen wird, die das wirtschaftliche Risiko tragen. Es kommt dazu, dass institutionelle Anleger bei der Wahrnehmung von Aktionärsrechten vielfach Stimmrechtsberater oder andere Intermediäre wie Vermögensverwalter beiziehen.

Die der Corporate Governance-Diskussion zugrunde liegende Agency-Thematik (wie kann sichergestellt werden, dass der Agent «Unternehmensleitung» im Interesse des Principals «Anteilseigner» handelt) hat sich daher vervielfacht. Das Agency-Problem stellt sich heute auf drei Ebenen und ist auch schon wie folgt zusammengefasst worden: «Agents advise agents that watch agents.»

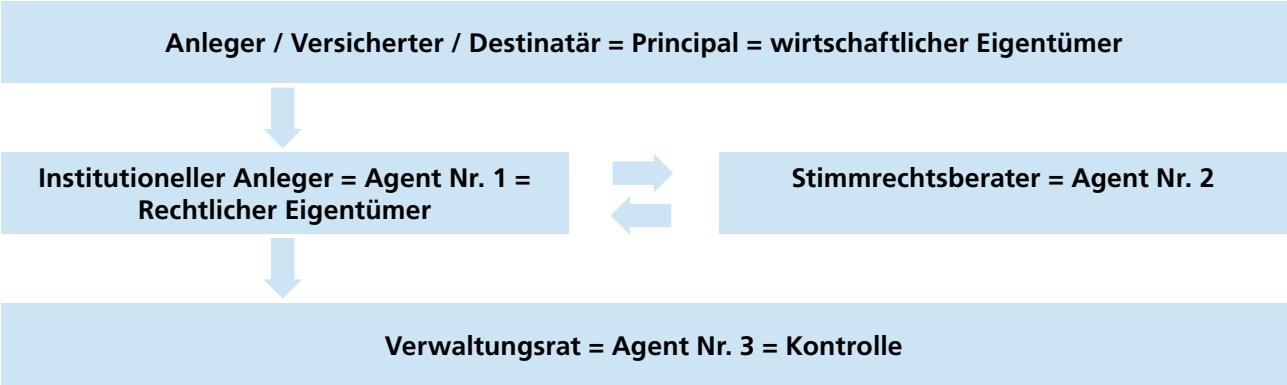

Wie auf Unternehmensebene, bedarf es auch auf Ebene der institutionellen Anleger einer guten Corporate Governance. Dieser Gedanke ist insbesondere vom U.K. Stewardship Code aufgenommen worden, einen 2010 geschaffenen Verhaltenskodex für institutionelle Investoren. Auch in der Schweiz ist die Diskussion über Corporate-Governance-Richtlinien für institutionelle Aktionäre in Gang gekommen. SwissHoldings hat dazu letzten Herbst eine öffentliche Veranstaltung unter dem Titel «Publikumsgesellschaften und institutionelle Investoren – Ihr Verhältnis aus Corporate Governance Sicht» durchgeführt. Die Diskussionen sind im Rahmen von economiesuisse weitergeführt worden und sollen zur Schaffung von «Richtlinien für institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften» führen. Ein zentraler Grundsatz muss sein, dass die institutionellen Investoren ihre Mitwirkungsrechte immer im Interesse der Anleger ausüben und die letzte Verantwortung für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nicht auf Dritte (Stimmrechtsberater) übertragen dürfen.

Entwicklungen im europäischen Gesellschaftsrecht

Das europäische Gesellschaftsrecht wird periodisch einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Letztmals war dies im Jahre 2003 mit dem Aktionsplan «Modernising Company Law and Enhancing Corporate Governance» der Fall. Ende 2010 wurde wiederum ein solcher Prozess eingeleitet. Die EU-Kommission beauftragte eine sog. Reflection Group europäischer Gesellschaftsrechtsspezialisten, sich Überlegungen zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts zu machen. Der entsprechende Bericht «On the future of EU Company Law» wurde im April 2011 veröffentlicht.

Separat davon hat die EU-Kommission letztes Jahr eine Vernehmlassung zur europäischen Rahmenordnung zu Corporate Governance durchgeführt. Dabei ging es um Fragen zum Verwaltungsrat (Zusammensetzung, Diversität im Gremium, Vergütung, Risikomanagement u.a.), zu den Aktionären (Corporate Governance von institutionellen Investoren, «short-termism», Identifikation der Aktionäre, u.a.) und zum Wert von «Comply or Explain». Die Umfrageresultate sind Ende des letzten Jahres veröffentlicht worden.

Konsultation zur Weiterentwicklung des EU-Gesellschaftsrechts

Im Nachgang zum Bericht der Reflection Group hat die EU-Kommission am 20. Februar 2012 eine «Konsultation über die Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts» eröffnet. Sie deckt folgende Themenbereiche ab:

- Ziele der Revision des europäischen Gesellschaftsrechts: Verbesserung des Regulierungsrahmens für Unternehmen oder stärkere Gewichtung von Stakeholder-Interessen?
- Kodifikation des europäischen Gesellschaftsrechts: Zusammenfassung der bestehenden Richtlinien in einem einzigen Gesellschaftsrechtserlass?
- Rechtsformen des europäischen Gesellschaftsrechts (Societas Europaea etc.): Haben sie einen Mehrwert gebracht? Besteht Revisionsbedarf, und wenn ja, wo?
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität von Unternehmen: Harmonisierung der Regeln zur grenzüberschreitenden Verlegung des geschäftsmässigen Sitzes (real seat), Revision der Fusionsgesetzgebung?
- Handlungsbedarf in konzernrechtlicher Hinsicht: Anerkennung des Gruppeninteresses?
- Kapitalvorschriften: Revision der Mindesteigenkapitalregelung?

Vorlage zum Gesellschaftsrecht, Corporate Governance und Corporate Social Responsibility

Die Resultate dieser Konsultation sollen sodann mit den Resultaten der Corporate Governance-Vernehmlassung und Vorschlägen zur Corporate Social Responsibility (vgl. S. 21 ff.) in eine gemeinsame Vorlage aufgenommen werden, die dem EU-Parlament in der zweiten Hälfte dieses Jahres unterbreitet werden soll. SwissHoldings begleitet diese Entwicklungen – unter anderem über die Mitarbeit in der europäischen Dachorganisation der börsenkotierten Gesellschaften «EuropeanIssuers» – sehr eng.

Rechnungslegung und Berichterstattung

SwissHoldings: Vertretung der Interessen der Konzerne im Bereich der Rechnungslegung und Berichterstattung

Grosse Konzerne wenden konzernweit international anerkannte Standards zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung an. Wie in den meisten Ländern ist ihre Einhaltung auch in der Schweiz eine Voraussetzung für die Kotierung an der Börse. Die im Konzernabschluss von Publikumsgesellschaften enthaltenen und von der Revisionsstelle geprüften Zahlen werden zusammen mit ergänzenden weiteren Angaben publiziert und sind öffentlich zugänglich. SwissHoldings setzt sich für eine auf klaren Regeln basierende international einheitliche Finanzberichterstattung ein. Diese soll zum besseren Verständnis der Finanzlage eines Unternehmens beitragen und die Vergleichbarkeit der publizierten Finanzergebnisse sicherstellen.

«SwissHoldings verfolgt die Entwicklung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) sehr aktiv. Die praxisorientierte Ausgestaltung der von den Unternehmen konzernweit anzuwendenden Regeln ist uns ein grosses Anliegen.»

Malcolm Cheetham, Head Group Financial Reporting & Accounting, Novartis AG, Vorsitzender der Fachgruppe «Rechnungslegung und Berichterstattung von SwissHoldings»

Aktuelle Anliegen

- Praxisorientierte Ausgestaltung der geplanten neuen und der zu revidierenden IFRS mit stärkerer Betonung des prinzipienbasierten Ansatzes.
- Stärkung der Unabhängigkeit des IASB gegenüber politischen Pressionen, sachfremden Einflüssen und Forderungen des amerikanischen FASB im Konvergenzprozess.
- Beibehaltung eines flexiblen, auf Freiwilligkeit beruhenden Ansatzes in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Stand und Ausblick internationale Rechnungslegung IFRS

Der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS hat sich in den letzten Jahren zum weltweit führenden Regelwerk für die Finanzberichterstattung entwickelt. An nahezu allen Börsenplätzen sind die IFRS vorgeschriebener oder akzeptierter Standard. Grundstein für diesen Erfolg legte der Beschluss des IASB im Jahre 2001, sein Regelwerk grundlegend zu überarbeiten. Nicht nur wurden in der Folge die Bestimmungen in den Standards neu formuliert oder massgeblich ergänzt. Es wurde auch eine Angleichung des Regelwerks an regionale Ausprägungen der Rechnungslegung vorgenommen mit dem Ziel, den einzelnen Rechtsräumen die Umstellung auf IFRS zu erleichtern. Im Fokus dieser Bemühungen stand insbesondere die Konvergenz mit der amerikanischen Rechnungslegung US GAAP.

Noch dieses Jahr wird das IASB voraussichtlich diese weitreichende Überarbeitung seines Regelwerks zu Ende bringen. Sein grosses Ziel, als Rechnungslegung weltweit zur Anwendung zu kommen, hat das IASB in der Zwischenzeit erreicht (vgl. S. 48). Doch wie gut ist das Regelwerk IFRS selbst geworden?

Der lange Weg vom IASB zum globalen Standardsetter – 10 Jahre IFRS-Reform

1973 wurde die Vorgängerorganisation des IASB, die private Stiftung IASC (International Accounting Standards Committee) von privaten Rechnungslegungsexperten ins Leben gerufen. Dies mit dem Ziel, eine weltweit anerkannte Rechnungslegung zu schaffen. Gleichzeitig sollten diese neuen, sogenannten IAS-Normen eine Alternative zu dem auf rein amerikanische Verhältnisse zugeschnittenen Standard US GAAP bieten. Jahrelange waren die Ergebnisse des IASC bescheiden. Der Durchbruch kam erst um die Jahrtausendwende: Die EU griff nach jahrelangem Ringen um einheitliche Normen auf die IAS zurück und erklärte, dass alle in ihrem Gebiet kotierten Konzerne ab 2005 ihre Bilanz gemäss diesen Standards erstellen müssten. Dies löste einen Dominoeffekt aus. Die Zahl der nationalen Behörden, welche ebenfalls eine Übernahme oder zumindest Annäherung an IAS-Grundsätze ankündigten, nahm sprunghaft zu. Mittlerweile erfolgt in mehr als 100 Ländern die Berichterstattung kotierter Konzerne nach diesen Richtlinien. Die grosse Ausnahme bilden die USA, die sich noch nicht endgültig zu diesem Schritt entscheiden konnten. Im Hinblick auf die anstehende Adoption durch die EU wurde 2001 eine grundlegende Überarbeitung des Regelwerks in die Wege geleitet.

Zunehmend regelbasierter Ansatz

Gemäss der Einschätzung von SwissHoldings und ihrer Experten ist es dem IASB vor allem zu Beginn des Reformprozesses gelungen, das IFRS-Regelwerk in wichtigen Punkten zu verbessern. Dieser positive Trend hielt jedoch nicht lange an. IFRS-Bestimmungen wurden im weiteren Reformverlauf zunehmend komplexer, ohne dass sich die Aussagekraft der publizierten Rechnungslegung dadurch wirklich verbessert hätte.

Dies zeigt sich insbesondere in der Bilanz von IFRS-Abschlüssen. Fair Value, also eine Bewertung der Anlagen zum aktuellen Marktwert, prägte die einzelnen Standards zunehmend. Es erwies sich jedoch, dass dieser neue Bewertungsansatz in der Praxis nicht einfach umzusetzen ist: So werden Marktpreise meist über Schätzungen ermittelt, welche von vielfältigen und z.T. schwer nachprüfbaren Annahmen abhängig sind. Bei komplexen Finanzinstrumenten oder in illiquiden Märkten sind gar keine Preise zu beobachten. Da die Marktpreise zudem starken Schwankungen unterliegen können, führt dies dazu, dass die publizierten Informationen kurz nach Veröffentlichung oft schon wieder überholt sind.

Die Problematik der fehlenden Relevanz der veröffentlichten Informationen zeigt sich auch deutlich im Anhang (Disclosure) der IFRS-Berichte. Auch hier hat das IASB im Zuge der Überarbeitung seiner Standards viele zusätzliche Bestimmungen einge-

führt. Da die detaillierten Regeln von allen Unternehmen gleichermassen befolgt werden müssen, führt dies dazu, dass Konzerne zunehmend Informationen veröffentlichten, welche für ihre Geschäftstätigkeit gar nicht relevant sind. Bei Industrieunternehmen ist dies bspw. hinsichtlich IFRS 7 (Finanzinstrumente), bei Banken besonders bei IAS 16 (Sachanlagen) der Fall.

IFRS-Berichte als reine Compliance-Übung?

Das IASB verdient viel Lob dafür, dass es ihm geglückt ist, ein Regelwerk zu schaffen, welches international breit anerkannt ist. Eine weltweit harmonisierte Rechnungslegung ist die zentrale Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit eines globalen Kapitalmarkts. Doch diese Entwicklung hat offensichtlich auch ihre Kehrseiten: Der Umfang von IFRS-Berichten ist mittlerweile so gross geworden, dass es immer schwieriger wird, sich innerhalb einer vernünftigen Zeit ein angemessenes Bild über die Unternehmenslage zu machen.

Die für diese Entwicklung angeführte Begründung, dass es in einem globalen Kapitalmarkt zwangsläufig mehr spezifische Regeln brauche, überzeugt nicht. Die unternehmerische Wirklichkeit ist zu vielfältig und zu dynamisch für solche, jeden Einzelfall regelnde Standards. Es ist vielmehr der Eindruck entstanden, dass diese Entwicklung, zumindest partiell, auf das Konvergenzbestreben zurückzuführen ist: Das IASB scheint die detaillierten Bestimmungen z.T. relativ direkt vom amerikanischen Standard US GAAP übernommen zu haben. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass er jeden Sachverhalt mit einer passenden Regelung zu erfassen versucht.

Das IASB muss sich gut überlegen, ob es die Konvergenz mit dem US GAAP weiter vorantreiben will, wenn die Folge ist, dass die Regelungsdichte noch weiter zunimmt. Denn die Bedeutung seines Regelwerks für die Kapitalmarktteilnehmer steht auf dem Spiel. Unternehmen veröffentlichen für ihre Investoren schon jetzt zunehmend separate Informationsbulletins mit einer Übersicht über finanzielle Schlüsselgrössen. Die Bilanzerstellung nach IFRS droht zur reinen Compliance-Übung zu verkommen.

Fachbereich Rechnungslegung und Berichterstattung: Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Rechnungslegung und Berichterstattung, Gruppe Technical Issues of Consolidation, IFRS-Expertengruppe.
National:	Expertengruppe Rechnungslegung der SIX Swiss Exchange, Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Verwaltungsstellen.
International:	Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), Global Preparers' Forum, Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers), Zusammenarbeit mit EU-Gremien (EFRAG) und dem IASB.

Konzerne haben konkrete Erwartungen an den IASB-Arbeitsplan von 2012–2015

Mit dem baldigen Abschluss der IFRS-Überarbeitung stellt sich die Frage nach der künftigen Ausrichtung dieser internationalen Rechnungslegung. Das IASB hat sich im letzten Jahr an die Öffentlichkeit gewandt und eine Konsultation zu seinem künftigen Arbeitsplan 2012–2015 durchgeführt. Das Feedback vonseiten der Unternehmen fiel weltweit fast einheitlich aus. Sie gaben an, dass sie vorab Zeit brauchten, um die vielen Änderungen im Regelwerk der letzten Jahre zu absorbieren. Sie plädierten deshalb dafür, dass das IASB die Periode 2012–2015 ausschliesslich dafür nutzt, das bisher Erreichte zu überprüfen und zu konsolidieren. Mit der Entwicklung neuer Standards soll zugewartet werden.

Gemäss der Vorstellung auch unserer Konzerne soll das IASB damit zunächst die drei verbleibenden grossen Projekte der IFRS-Überarbeitung, Financial Instruments, Leasing und Revenue Recognition fertigstellen und in Kraft setzen. Während sich ein baldiger Abschluss für letztere Standards abzeichnet, muss das IASB bezüglich «Financial Instruments» noch hohe Hürden nehmen.

Bedeutender Wechsel im Führungsgremium in der IFRS-Stiftung

Ein ganzes Jahrzehnt lang stand Sir David Tweedie dem IASB, dem obersten Gremium der IFRS-Stiftung, vor. Er prägte die IFRS massgeblich. Am 1. Juli dieses Jahres übernahm der Holländer Hans Hoogervorst den Vorsitz. Er war zuvor Leiter der niederländischen Finanzmarktaufsicht. Als Stellvertreter wurde der Australier Ian Mackintosh, bisheriger Vorsitzender des britischen Standardsetters, des Accounting Standards Board, berufen. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Hans Hoogervorst als eine politisch geprägte und sehr erfahrene Persönlichkeit vor allem die Aussenbeziehungen pflegen und dass sich sein Stellvertreter Ian Mackintosh um das Tagesgeschäft von IFRS kümmern wird. Mit Spannung wird erwartet, ob das IASB in seiner neuen Zusammensetzung den eingeschlagenen Weg weiterführen oder die bisherige Ausrichtung grundsätzlich überdenken wird.

Weiter wird unterstützt, dass das IASB in dieser anstehenden Periode dort selektive Anpassungen am IFRS-Regelwerk vornimmt, wo sie ohne grossen zusätzlichen Aufwand in die (Unternehmens-)Praxis umgesetzt werden können. Hier gilt es vor allem, die Zweckmässigkeit des Inhalts und der Reichweite der Anhangsangaben zu überprüfen. Gesucht ist ein praxisorientierter Ansatz, welcher eine sinnvolle und sachgerechte Offenlegungspolitik in IFRS ermöglicht, nach welcher sich letztendlich auch die Prüfer und weitere Kontrollinstanzen entsprechend auszurichten hätten.

In Bezug auf aufwändigere Themen soll das IASB 2012–2015 jedoch nur vorbereitende Analysen durchführen. Solche können einerseits Kosten/Nutzen-Auswertungen bestehender Standards zum Inhalt haben (sogenannte «Post-Implementation Reviews»). Andererseits wären auch konzeptionelle Vorarbeiten für neu zu überarbeitende Standards denkbar. Das Kernkonzept Performance müsste z.B. neu definiert werden. Welche Bestandteile der Leistung eines Unternehmens lediglich über erfolgsneutrale Bilanzanpassungen (Veränderung des Nettovermögens) und welche zusätzlich in die GuV-Rechnung einfliessen, wird immer noch eher willkürlich und ohne Bezug auf allgemein anerkannte Grundsätze entschieden.

IFRS in der Schweiz – Rückblick und aktuelle Entwicklungen

In den frühen 1990er-Jahren erwies sich der Kapitalmarkt in der Schweiz als zu klein, um den steigenden Kapitalbedürfnissen der Grosskonzerne zu genügen. Insbesondere für grenzüberschreitende M&A-Aktivitäten waren die Finanzierungsmöglichkeiten in unserem Land zu begrenzt. Im Ausland Kapital aufzunehmen, gestaltete sich jedoch für Schweizer Unternehmen in dieser Zeit als schwierig. Ausländischen Kapitalmärkten genügten die Informationen, welche die Schweizer Konzerne zu ihrer Unternehmenslage veröffentlichten, meist nicht. Denn sie basierten oftmals auf den knappen OR-Bilanzierungsvorschriften und wiesen damit nicht einmal konsolidierte Konzernzahlen aus. Als Ausweg begannen diese Konzerne, als Erste in Europa, zusätzlich zu ihrem OR-Abschluss ihre Zahlen im Rahmen eines international anerkannten Rechnungslegungsregelwerkes für die Konzernberichterstattung zu veröffentlichen. Aus den damals vorhandenen Alternativen – US GAAP, IFRS (früher noch IAS)

und EU-Richtlinien – zogen die meisten IAS vor. Mittlerweile rapportiert ein Grossteil der in der Schweiz ansässigen Konzerne nach IFRS.
Das Parlament beschloss im Rahmen der jüngst abgeschlossenen Revision des Rechnungslegungsrechts u.a., dass neu der Bundesrat und nicht, wie bisher, die Börse den Standard für kotierte Unternehmen bestimmt. Dieser Entscheid kam überraschend. Er wurde damit begründet, dass eine private Institution für den Erlass einer solchen Weisung demokratisch nicht legitimiert sei. Dieses Argument überzeugt nicht. Die zur Wahl stehenden Standards wie z.B. IFRS und US GAAP werden von Gremien entwickelt, die selbst privatrechtlich organisiert sind. Ihre Standards sind deshalb im eigentlichen Sinne auch nicht demokratisch legitimiert, sie werden jedoch in enger Konsultation mit den interessierten Stakeholder (Unternehmen, Wirtschaftsprüfer und Wissenschaftler) entwickelt. Diese Selbstregulierung hat bislang gut funktioniert. Sie führte u.a. dazu, dass die Rechnungslegung weltweit harmonisiert und die Integration der Kapitalmärkte vorangetrieben werden konnte. Die neue Kompetenz des Bundesrates darf nicht zu einem von einem anerkannten Regelwerk abweichenden speziellen «Swiss Standard» führen. Der Bundesrat wird ein Regelwerk integral zu anerkennen haben, ansonsten würden die internationalen Harmonisierungsbestrebungen in der Rechnungslegung zum Schaden des Wirtschaftsstandortes Schweiz unterlaufen. Es ist daher zu hoffen, dass die Revision des schweizerischen Rechnungslegungsrechts keine unliebsamen Auswirkungen für die internationale Rechnungslegung in der Schweiz nach sich zieht.

Ausblick: IFRS in der Zukunft

Das IASB hat mit den IFRS einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard schaffen können und damit einen massgeblichen Beitrag zur erfolgreichen Integration der Kapitalmärkte weltweit geleistet. Aus technischer Sicht sind die IFRS jedoch nicht unumstritten: Der Aufwand für die Rechnungserstellung hat enorm zugenommen, ohne dass sich für die Kapitalgeber dadurch die Qualität der für sie bereitgestellten Informationen wesentlich verbessert hätte. Trotz dieser wahrgenommenen Mängel sprechen sich unsere Konzerne – auch nach der geforderten Ruhephase von 2012–2015 – nicht für eine (erneute) grundlegende Überarbeitung des Regelwerks aus. Sie empfehlen, lediglich einzelne gezielte Verbesserungen anzubringen. Denkbar wären hierbei insbesondere eine Überarbeitung des Rahmenkonzepts (z.B. Prüfung eines «Disclosure Frameworks»), die Berücksichtigung der Resultate der «Post-Implementation Reviews» sowie eine sachgerechtere Definition des Begriffs Performance. Zentral ist und bleibt, dass sich das IASB bei diesen künftigen Aktivitäten ausschliesslich an den praktisch belegten Bedürfnissen der Kapitalmarktteilnehmer ausrichtet und hierbei gleichzeitig auch seine Unabhängigkeit gegenüber politischen Pressionen, nationalen Behörden und sachfremden Interessen wahrt.

«Komplexe Rechnungslegungsvorschriften lassen sich nur rechtfertigen, wenn sie zu betriebswirtschaftlich relevanten und verlässlichen Informationen führen.»

Peter Burkhalter, Head Group Accounting and Reporting, Swisscom AG, Vorsitzender der Gruppe «Technical Issues of Consolidation» von SwissHoldings

Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt im Trend

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung («Sustainability Reporting») hat in der Schweiz eine lange Tradition. Bereits in den frühen 1980er-Jahren veröffentlichten Unternehmen in unserem Land auf freiwilliger Basis anspruchsvolle Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte. Mit der fortschreitenden Globalisierung der Unternehmensaktivitäten hat dieses Sustainability Reporting weiter an Bedeutung gewonnen und sich mittlerweile gar als zentrales Instrument der Unternehmenspolitik und -kommunikation etabliert. Die hohe Aktualität des Themas zeigt sich auch an der wachsenden Zahl von Leitfäden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein prominenter Standard in diesem Bereich ist die «Global Reporting Initiative» (GRI).

Unternehmen berichten auf unterschiedliche Art über ihre Beziehungen zu ihrem Umfeld. Einige veröffentlichen spezifische Nachhaltigkeitsberichte. Andere nehmen ihre Umwelt- und Sozialberichterstattung in den Geschäftsbericht auf («Integrated Reporting»). Unterschiede bestehen auch bezüglich einer externen Überprüfung der entsprechenden Angaben.

CSR-Reporting in Europa

Die Europäische Kommission arbeitet zurzeit an einem Gesetzesvorschlag, welcher die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen über alle Sektor-Grenzen gesetzlich vorgeben soll (Disclosure of Non Financial Information). Bislang gab es keine Vorschriften der EU in dieser Hinsicht. Man stützte sich jeweils auf die nationale Gesetzgebung ab, welche von Land zu Land z. T. stark variiert. Die Kommission möchte ihre neue Richtlinie bereits 2012 veröffentlichen. Wie die gesetzlichen Vorgaben genau ausgestaltet sein werden, ist noch Gegenstand intensiver Diskussionen. Unwahrscheinlich ist, dass die Kommission eigene Reporting Standards für ihre Gesetzgebung entwickeln wird. Sie wird sich sehr wahrscheinlich auf bereits bestehende Prinzipien wie GRI, UNGC, ISO 26000 etc. berufen. Vieles spricht zudem dafür, dass das sogenannte «Comply or Explain»-Prinzip zur Anwendung kommen wird. Dies impliziert, dass die Unternehmen nicht direkt zu CSR-Reporting verpflichtet werden. Wenn sie jedoch auf die Veröffentlichung von CSR-Informationen verzichten, müssen sie zumindest eine Erklärung abgeben, weshalb sie dies tun. Grundsätzlich geht man davon aus, dass die neue EU-Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für grosse und kleine Unternehmen gleichermassen gilt. Offen ist noch, ob eine Pflicht zur Prüfung dieser Angaben eingeführt wird.

Mehrere Staaten haben in den letzten Jahren eine CSR-Reportingpflicht auf gesetzlicher Ebene eingeführt, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. SwissHoldings setzt weiterhin darauf, dass die Marktkräfte dafür sorgen, dass die Unternehmen in geeigneter Form über ihre Anstrengungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung informieren. Wir lehnen gesetzliche Verpflichtungen und die Vorgaben bestimmter Instrumente ebenso ab wie Vorgaben zur externen Prüfung der Angaben. Freiwilligkeit bedeutet jedoch nicht Beliebigkeit. Die Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb und sind dafür besorgt, dass ihre Glaubwürdigkeit und ihr guter Ruf keinen Schaden nehmen. Staatliche Regulierung oder ein «one-size-fits-all»-Ansatz könnten dazu führen, dass die Entwicklung eines hochstehenden und glaubwürdigen CSR-Reporting beeinträchtigt wird.

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

SwissHoldings: Für offene Märkte und ein rechtsstaatlich einwandfreies Wettbewerbsrecht

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind weltweit führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Als solche sind sie auf ein verlässliches wettbewerbsrechtliches Umfeld angewiesen. Dieses muss Rechtssicherheit gewährleisten und rechtsstaatliche Grundsätze respektieren. Dies gilt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Wer aus einem kleinen Land wie der Schweiz heraus operiert, ist für seine Investitionen und den Absatz von Gütern und Dienstleistungen ganz besonders auf den uneingeschränkten Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen.

«SwissHoldings setzt sich für ein griffiges Wettbewerbsrecht ein. Dieses muss höchsten Rechtsstaatlichkeitsansprüchen genügen.»

Alfred Gerber, General Counsel, Sulzer AG,
Vorsitzender der Fachgruppe Wettbewerbsrecht und der Working Group Compliance von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Unterstützung der von der Botschaft zur Kartellgesetzrevision vorgeschlagenen institutionellen Neuerungen (Schaffung einer Wettbewerbsbehörde als Untersuchungsinstanz und einer kartellrechtlichen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts als Entscheidinstanz in Sanktionsverfahren).
- Überprüfung der Vorschläge zur Revision von Art. 5 Kartellgesetz (Teilkartellverbot), namentlich in Bezug auf deren ökonomische Grundlagen und Auswirkungen.
- Ablehnung der Motion Birrer-Heimo betr. «unzulässige Preisdifferenzierungen».
- Ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen in der Schweiz.
- Stärkung der Compliance-Anstrengungen in den Unternehmen.

Reform des schweizerischen Wettbewerbsrechts

Wettbewerb braucht einen griffigen Schutz. Nur bei funktionierendem Wettbewerb unterliegen Unternehmen einem permanenten Druck zu Innovation und Effizienzsteigerung, welcher ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig sicherstellt. Dabei darf aber die Rechtsstaatlichkeit nicht in Frage gestellt werden. Werden Rechtsunsicherheit und prozessuale Risiken für die Unternehmen zu gross, unterbleiben effiziente Marktstrategien. Negative Folgen für die Unternehmen selbst, die Verbraucher und letztlich die gesamte Volkswirtschaft sind unausweichlich. Dieser Aspekt ist in der Diskussion um die Weiterentwicklung des Kartellgesetzes von zentraler Bedeutung.

Wesentliche Erneuerung des schweizerischen Kartellrechts

Der Bundesrat hat in den letzten zwei Jahren in nicht weniger als drei sukzessiven Vorlagen Vorschläge zur Weiterentwicklung des schweizerischen Wettbewerbsrechts in die Vernehmlassung gegeben. Erfreulicherweise wurden dabei konkrete Vorschläge entwickelt, wie die Rechtsstaatlichkeit in institutioneller Hinsicht wie auch auf Ebene des Verfahrensrechts verbessert werden kann. Dem Verschuldensprinzip entsprechend sollten zudem Organisationsanstrengungen eines zu sanktionierenden Unternehmens mildernd berücksichtigt werden. Diese Rechtsstaatlichkeitsaspekte sind nach dem Reformstau der vergangenen Jahre prioritär zu behandeln.

Am 22. Februar 2012 hat der Bundesrat die Botschaft zur Kartellgesetzrevision verabschiedet. Der ausgearbeitete Entwurf schlägt nicht nur substanzielle Änderungen im institutionellen Bereich und in den Verfahren vor, sondern auch eine grosse Zahl materieller Neuerungen bei der Beurteilung von Abreden, bei der Übernahmekontrolle und betreffend die Sanktionen. Der Bundesrat nutzt zugleich die Gelegenheit, mit einer ganzen Reihe kleinerer Anpassungen im Kartellgesetz und in weiteren Bundeserlassen sowie durch neue Verordnungen das Wettbewerbsrecht zusätzlich zu arrondieren. Im Resultat führt dies zu einer umfassenden Reform.

Verschiedene der vorgeschlagenen Massnahmen, namentlich die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit (Institutionenreform) und die gesetzliche Regelung der Sanktionsminderung für adäquate Programme zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regelungen (sog. «Compliance»-Programme), verdienen aus unserer Sicht besondere Unterstützung. Auch die Verbesserung des Widerspruchverfahrens geht in die richtige Richtung.

Fachbereich Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik: Gremien und Arbeitsgruppen

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Wettbewerbsrecht, Arbeitsgruppe Compliance.

National: Enge Zusammenarbeit mit den im Wettbewerbsrecht aktiven Wirtschaftsverbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.

International: Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC), International Chamber of Commerce-Commission on the Digital Economy.

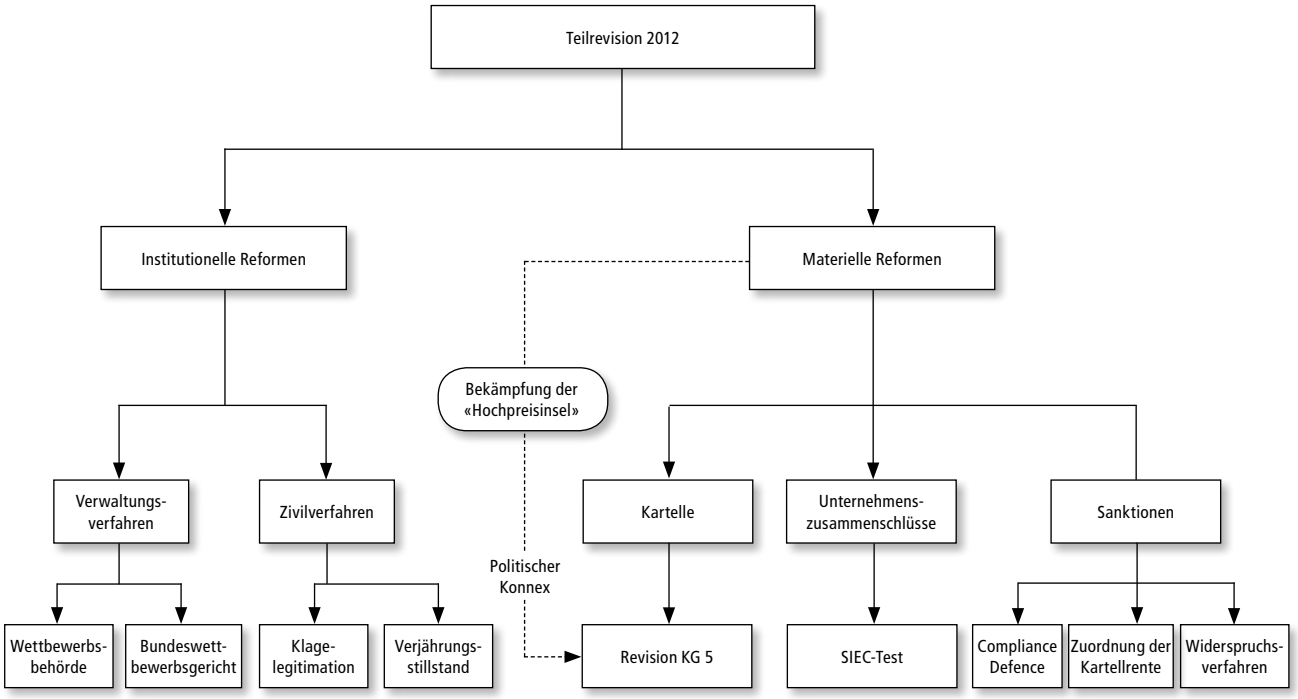

Institutionelle Verbesserungen und Verfahren

Kritik an der aktuellen Lage ist von verschiedener Seite erhoben worden. Einerseits wird moniert, dass die Wettbewerbskommission wegen des Einsitzes von Verbandsvertretern und der engen Einbettung in den Departementsbetrieb zu wenig unabhängig sei. Anderseits wird kritisiert, dass sie zugleich Untersuchungs- und Entscheidorgan sei und so die inhaltliche Unabhängigkeit des Entscheidprozesses nicht gewährleistet sei. Die von der Botschaft vorgeschlagene institutionelle Zweiteilung des Kartellverfahrens in eine aus der Verwaltung herausgelöste Wettbewerbsbehörde einerseits und in ein Bundeswettbewerbsgericht auf BVwGer-Stufe anderseits führt hier zu einer wirksamen Abhilfe. Es ist zwar richtig, dass im europäischen Raum viele Staaten die organisatorische Konzentration in einer einzigen Wettbewerbsbehörde kennen und die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wie auch des Europäischen Gerichtshofs das ungeteilte Wettbewerbsbehördenmodell – mit der Auflage allerdings, dass eine Beschwerdeinstanz mit voller Kognition gegeben ist – als im Prinzip zulässig erklärt haben. Der Reformvorschlag des Bundesrats trägt jedoch den von der Rechtsprechung präzisierten Anforderungen weit besser Rechnung. Organe oder Angestellte von Berufs- oder Wirtschaftsverbänden oder von Konsumentenorganisationen werden vom Richteramt ausgeschlossen. Der Praxisbezug des Bundeswettbewerbsgerichts wird aber durch die Mitwirkung von Fachrichtern sichergestellt. Die Reduktion um eine Beschwerdeinstanz ist in Anbetracht der daraus gewonnenen Verschlankung des Verfahrens zu verschmerzen und führt im Resultat sowohl zu einer Fokussierung des Verfahrens wie auch zu einer Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit.

Generell müssen diese Änderungen dazu führen, dass das Verfahren auch in anderer Weise EMRK-konform ausgestaltet ist: Der Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK) beinhaltet das Prinzip nemo tenetur ipsum accusare (Verbot der erzwungenen Selbstbelastung). Dieser Grundsatz gilt gemäss h.L. auch in pönalen Sanktionsverfahren gegen juristische Personen. Hier wird sicherzustellen sein, dass die kartellgesetzliche Auskunftspflicht (Art. 40 KG) so modifiziert wird, dass sie mit dem pönalen Charakter der Sanktionen gemäss Art. 49a KG zu vereinbaren ist.

Wenig überzeugender Paradigmenwechsel hin zum Teilkartellverbot

Kritisch ist dagegen das u.E. kurzfristig politisch motivierte Vorhaben zu beurteilen, durch eine Anpassung von Art. 5 KG ein Mittel gegen die Hochpreisinsel Schweiz zu finden. Der zu erwartende geringe Nutzen wird durch den dafür in Kauf zu nehmenden Systemwechsel hin zur Verbotsgesetzgebung mit Rechtfertigungsvorbehalt nicht aufgewogen. Dabei entsprechen die zulässigen Rechtfertigungsgründe dem in der EU gängigen Konzept, welchem die Neuregelung nachempfunden ist.

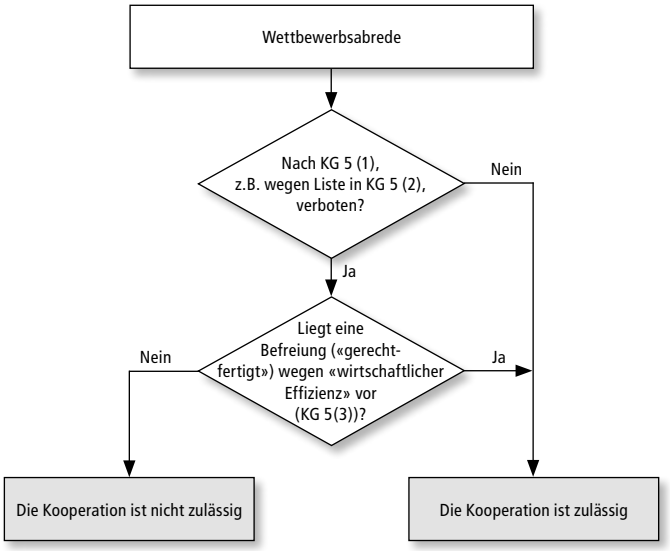

Nicht nur stehen dem Wechsel verfassungsmässige Bedenken entgegen. Die wenig differenzierte Gleichbehandlung von horizontalen und vertikalen Abreden wird dem Umstand nicht gerecht, dass gerade Vertikalabreden dem Wettbewerb zuträglich sein können. Ob die unter der Untersuchungsmaxime agierende Wettbewerbsbehörde nach wie vor auch entlastenden Faktoren nachginge – was allem Anschein nach die Meinung der Revision ist –, darf wohl bezweifelt werden, wenn den Unternehmen, wegen der Umkehr der Beweislast, gleichzeitig die Folgen des Ausbleibens des Rechtfertigungsbeweises angelastet werden.

Erweiterte Prüfung bei Unternehmenszusammenschlüssen

Beim Wechsel von der Missbrauchskontrolle zur Verbotsgesetzgebung sieht der Bundesrat auch Anpassungsbedarf in Bezug auf die Beurteilung meldepflichtiger Unternehmenszusammenschlüsse. Der in Aussicht gestellte Wechsel hin zum sog. SIEC-Test («Significant Impediment to Effective Competition») soll neu in jedem Fall eine Strukturkontrolle ermöglichen und damit sicherstellen, dass eine Marktkonzentration vollumfänglich auf eventuelle schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaft hin geprüft werden kann. Die Neuformulierung des entsprechenden Art. 10 revKG bleibt indes reichlich vage. Ob die Verschiebung der Akzente zur angestrebten Fokussierung führt, bleibt abzuwarten, zumindest bis der Bundesrat auch die vorgesehene Ausführungsverordnung im Wortlaut veröffentlicht hat. Hingegen ist zu begrüssen, dass verschiedene Anpassungen im prozeduralen Bereich die Kohäsion bei länderübergreifenden Zusammenschlussverfahren erhöhen. Desgleichen ist unter dem hier vorrangigen Aspekt der Beschleunigung und Effizienz nichts dagegen einzuwenden, dass – anders als bei der Sanktionierung von Absprachen – die Wettbewerbsbehörde im Anschluss an ihre Prüfung zugleich auch einen Entscheid fällt, der dann immer noch an das Bundeswettbewerbsgericht weitergezogen werden kann.

Differenzierung im Sanktionsbereich

Die sog. «Compliance Defence» schliesslich trägt den Anstrengungen verantwortungsvoller, gut organisierter Unternehmen Rechnung, die mit aufwändigen Kontrollmechanismen und Aufklärungsprogrammen wettbewerbskonformes Handeln propagieren. Damit wird endlich dem grundlegenden Anliegen Rechnung getragen, das Verschuldensprinzip auch im Kartellverfahren stärker einzubinden. Weiter wird die Präzisierung positiv aufgenommen, dass auf dem Zivilweg verhängte Schadenersatzzahlungen zu einem angemessenen Erlass oder zu einer Rückerstattung von Bussgeldern führen können.
Hingegen ist bedauerlich, dass der Entwurf die Wettbewerbsbehörde nicht mit einem geeigneten Instrument ausstattet, um im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen eine definitive Erledigung auch für die Vergangenheit herbeiführen zu können. Ein solches Instrument, dem sog. Plea bargaining nachempfunden, könnte bewirken, dass in klaren Fällen, in denen ein Schuldeingeständnis des betroffenen Unternehmens vorliegt, eine zügige Sanktionierung möglich ist, ohne dass ein volles Entscheidverfahren vor Bundeswettbewerbsgericht notwendig wird. Die Sanktionierung natürlicher Personen ist nicht Gegenstand der Botschaft. Sollten im parlamentarischen Verfahren neue Vorschläge dazu aufkommen, sind sie sorgfältig, unter Abwägung aller Vor- und Nachteile, zu prüfen.

Eine sachgerechte Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts ist eine Chance für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Unter diesem Aspekt sind insbesondere die vorgeschlagenen institutionellen Neuerungen zügig voranzutreiben.

Im internationalen Vergleich gesehen, dürfte die anstehende Reform gerade für grenzüberschreitend operierende Unternehmen zu einer gewissen Harmonisierung der Compliance-Anforderungen und somit Vereinfachung des Rechtsrahmens führen. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines angemessenen «Compliance»-Programms auf Sanktionsmilderung zählen zu können, stellt besonders im Vergleich mit dem Rechtsrahmen in der EU einen echten Fortschritt und somit einen Standortvorteil dar.

Motion Birrer-Heimo gegen «unzulässige Preisdifferenzierungen»

Gemäss dieser Motion soll das Kartellgesetz festlegen, dass sich unzulässig verhält, wer Markenartikel im Ausland zu tieferen Preisen vertreibt als in der Schweiz und sich weigert, Unternehmen oder Konsumentinnen und Konsumenten aus der Schweiz über die im Ausland gelegenen Vertriebsstellen zu den dort geltenden Preisen und Geschäftsbedingungen zu beliefern.

SwissHoldings lehnt die Motion ab. Wie der Bundesrat erachten wir diese als absolut unverhältnismässig. Sie würde zu einer umfassenden grenzüberschreitenden Preisregulierung führen. Der Wettbewerbsbehörde würde erlaubt, in das Verhältnis von Mutter- zu ihren Tochtergesellschaften einzugreifen und die Wirtschaftsfreiheit massiv zu beschränken. Eine solch umfassende Eingreifkompetenz steht im Widerspruch zur international üblichen Wettbewerbskonzeption.

Steigende Bedeutung der Unternehmensfunktion «Compliance»

Die Unternehmensfunktion «Compliance» (bzw. Regelkonformität) steht für die Einhaltung von Gesetzen und externen wie internen Richtlinien und Weisungen in Unternehmen und gewinnt mit zunehmender Komplexität und Verrechtlichung des Betriebsalltags konstant an Bedeutung.

Beispiele für Compliance Felder

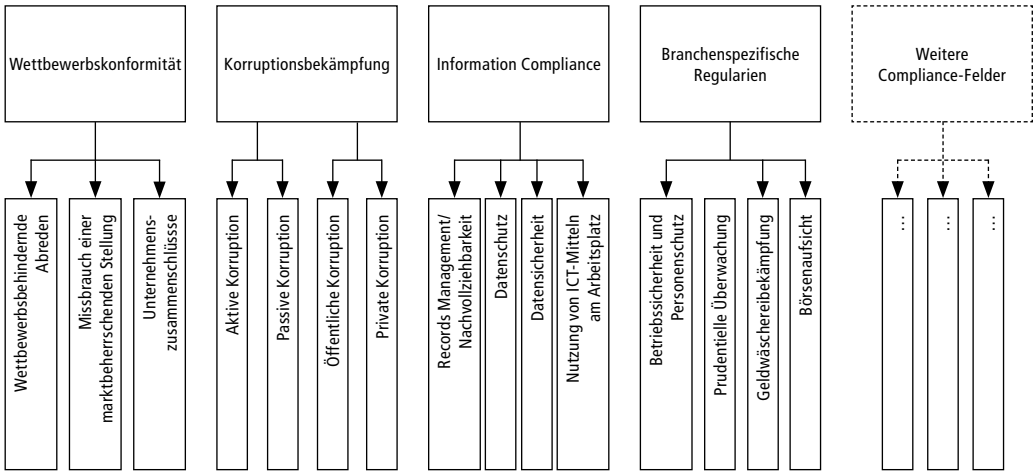

Die Nichteinhaltung von Regulatorien führt in der Regel zu ernsthaften Imageschäden und zudem u.a. zu Unternehmensstrafen, Bussgeldern sowie Einziehung des durch den Gesetzesverstoss erzielten Gewinns. Dazu drohen Kosten für Verfahren, Schadenersatzansprüche und Rückabwicklungen. Verantwortungsvolle Unternehmen betreiben deshalb ein umfassendes Compliance-Management-System:

Elemente eines Compliance-Systems

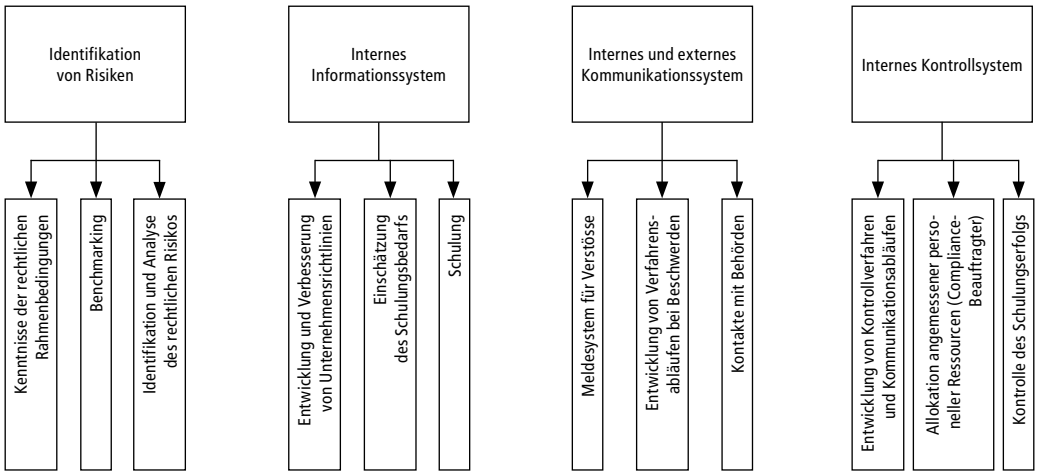

Unternehmen mit einem sorgfältig aufgebauten, funktionierenden Compliance-System können auf die Anerkennung durch Mitarbeitende, Investoren, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit zählen. Ihre Anstrengungen sollen auch auf regulatorischer Ebene honoriert werden. Dies ist im Interesse der präventiven Vermeidung von Regelverstössen. SwissHoldings unterstützt daher die Sanktionsmilderungen bei Kartellverstössen gemäss aktuellem Entwurf zur Weiterentwicklung des schweizerischen Wettbewerbsrechts (vgl. S. 57).

SwissHoldings ist in nationalen und internationalen Gremien tätig

SwissHoldings vertritt die Interessen ihrer Mitgliedfirmen in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien. Dadurch können wir einerseits sicherstellen, frühzeitig über Trends und Entwicklungen in den relevanten Interessensbereichen informiert zu sein. Andererseits ermöglicht es uns, themenspezifisch Einfluss auf diese Entwicklungen zu nehmen. SwissHoldings ist durch ihre Geschäftsstelle und/oder durch Vertreter von Mitgliedfirmen in folgenden Gremien aktiv:

National

- Arbeitsgruppe Namenaktien Schweiz
- Economiesuisse: Aussenwirtschaftskommission, Finanz- und Steuerkommission, Rechtskommission, Wettbewerbskommission
- Expertengruppe Rechnungslegung der SIX Swiss Exchange
- Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundes
- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium des Bundes
- Regulatory Board der SIX Swiss Exchange
- Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht
- Swiss Securities Post-Trading Council
- WTO-Verbindungsgruppe des SECO

International

- Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC): Tax Committee, Committee on Direct Investment and MNE, Competition Committee, Corporate Governance Committee
- European Financial Reporting Advisory Group, Technical Expert Group (EFRAG TEG)
- Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope): Company Law Working Group, Competition Working Group, Tax Policy Group, Accounting Harmonisation Working Group
- Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers)
- Global Preparers' Forum
- International Chamber of Commerce (ICC): Commission on the Digital Economy, Commission on Taxation, Commission on Trade and Investment Policy
- International Fiscal Association (IFA)
- UN Committee of Experts on International Cooperation in Tax Matters

«Die nationale und internationale Vernetzung ermöglicht es SwissHoldings, frühzeitig Trends zu erkennen und die Interessen der Mitgliedfirmen wirkungsvoll zu vertreten.»

Dr. Roland Waibel, CFO, Omya Management AG, Mitglied des Komitees von SwissHoldings

Zahlen und Fakten

Börsenkapitalisierung: Schweizerische Gesellschaften an der SIX Swiss Exchange

Hauptsegment / Quelle: Bank Vontobel

	31.3.2010		31.3.2011		31.3.2012	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	619 623	56	634 509	61	636 750	67
Übriger Industriebereich	239 467	22	219 948	22	160 049	17
Übriger Dienstleistungsbereich	242 210	22	189 213	17	151 977	16
Total Börsenkapitalisierung Schweiz	1 101 300	100	1 043 670	100	948 776	100

Kapitalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Buchwerte / Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2008		2009		2010*	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	274 844	36	314 790	37	325 831	37
Übriger Industriebereich	69 981	9	71 020	8	94 806	11
Übriger Dienstleistungsbereich	425 057	55	466 187	55	457 069	52
Total Kapitalbestand Ausland	769 883	100	851 997	100	877 705	100

Personalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2008		2009		2010*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	1 063 758	40	1 055 100	40	1 105 533	42
Übriger Industriebereich	360 189	14	346 750	13	387 628	14
Übriger Dienstleistungsbereich	1 233 458	46	1 236 091	47	1 170 339	44
Total Personalbestand Ausland	2 657 405	100	2 637 942	100	2 663 501	100

Personalbestand: Mitgliedfirmen weltweit

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2008		2009		2010*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Ausland	1 063 758	89	1 055 100	89	1 105 533	89
In der Schweiz	133 125	11	134 378	11	129 747	11
Total Mitgliedfirmen weltweit	1 196 883	100	1 189 478	100	1 235 280	100

Regionale Gliederung: Direktinvestitionen der Mitgliedfirmen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2009				2010*			
	Kapital		Personal		Kapital		Personal	
	Mio. Fr.	%	absolut	%	Mio. Fr.	%	absolut	%
EU	107 238	34	374 429	35	102 149	31	387 588	35
Übriges Westeuropa (ohne Schweiz)	25 244	8	14 166	1	16 993	5	14 075	1
Mittel- und Osteuropa	4 953	2	32 785	3	4 794	1	33 321	3
USA, Kanada	90 176	29	171 363	16	106 377	32	179 751	16
Lateinamerika, Karibik	42 032	13	142 800	14	47 185	14	151 193	14
Asien	37 874	12	257 802	25	38 150	12	276 651	25
Australien, Ozeanien	3 191	1	24 914	2	4 034	1	22 076	2
Afrika	4 081	1	36 842	4	6 147	2	40 879	4
Total Mitgliedfirmen Ausland	314 790	100	1 055 100	100	325 831	100	1 105 533	100

* provisorisch

Mitgliedfirmen: Über zwei Drittel der Börsenkapitalisierung in der Schweiz

Gut 67% der Börsenkapitalisierung an der SIX Swiss Exchange (Stand 31. März 2012) entfällt auf unsere Mitgliedfirmen. Dies entspricht einer Zunahme von 6% im Vergleich zum Vorjahr. Die gesamte Börsenkapitalisierung nahm demgegenüber um rund 9% ab.

Börsenkapitalisierung SIX Swiss Exchange ▸
Total schweiz. Gesellschaften 949 Mia. Fr. (21.3.2012)

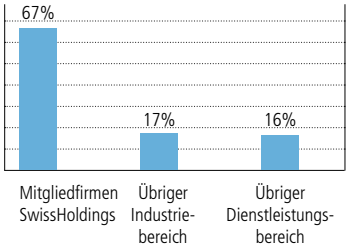

Kapitalbestand Schweizer Direktinvestoren im Ausland unverändert hoch

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Bestand von Schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland 2010 insgesamt um 26 Mia. Franken. Auch die Mitgliedfirmen von SwissHoldings investierten im Jahresverlauf mehr Kapital im Ausland. Ihr Anteil am Schweizer Gesamtbestand ist insgesamt stabil geblieben.

Kapitalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 878 Mia. Fr. (2010)

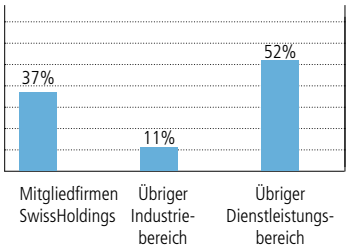

Schweizer Konzerne beschäftigen im Ausland über 2,7 Mio. Personen

Nach einem leichten Rückgang in 2009, nahm der Gesamtpersonalbestand der Schweizer Direktinvestoren im Ausland im letzten Jahr wieder zu, und zwar um 26 000 Personen. Der Anteil der Mitgliedfirmen von SwissHoldings an diesem Gesamtbestand erhöhte sich leicht (+ 2%) und liegt jetzt bei 42%.

Personalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 2 663 501 Personen (2010)

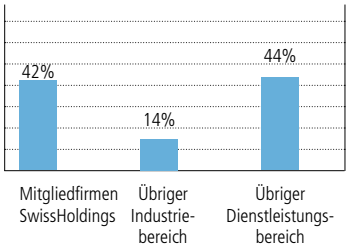

Mitgliedfirmen von SwissHoldings als bedeutende Arbeitgeber

Insgesamt beschäftigten die Mitgliedfirmen von SwissHoldings Ende 2010 weltweit 1,2 Millionen Personen. Davon entfielen 130 000 Personen auf die Schweiz.

Personalbestand Mitgliedfirmen weltweit ▸
Total 1 235 280 Personen (2010)

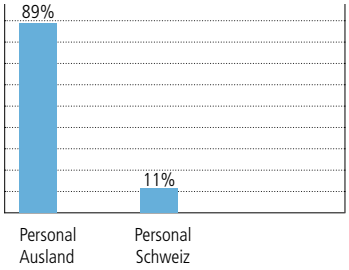

Regionale Schwerpunkte in Europa und in Nordamerika

Zum ersten Mal seit Langem fand 2010 im Jahresverlauf eine Verschiebung in der regionalen Verteilung des investierten Kapitals der Mitgliedfirmen von SwissHoldings statt. Während insbesondere aus Europa Gelder zurückgezogen wurden (–5,5%), erhöhte sich der Bestand an Kapital in Nordamerika um mehr als 4%. Nordamerika löst damit Europa als wichtigstes Empfängerland solcher Investitionen ab. Die Anteile der übrigen Regionen blieben konstant. Bezüglich des Personalbestands fand hingegen keine nennenswerte Verschiebung statt. Nach wie vor beschäftigen die Mitgliedfirmen von SwissHoldings bei Weitem am meisten Personen in Europa (35%). Asien liegt an zweiter (25%), Nordamerika an dritter Stelle (16%).

Regionale Gliederung Personalbestand der Mitgliedfirmen ▸
Total 1 105 533 Personen (2010)

Regionale Gliederung der Personalbestände Mitgliedfirmen (2010: total 1 235 280 Personen)

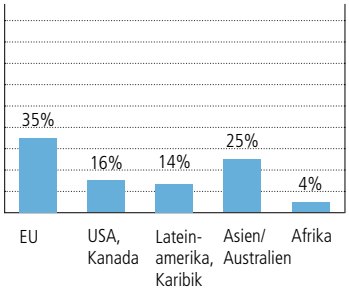

Veranstaltungen

Generalversammlungen

Generalversammlung vom 4. Mai 2011 in Bern

Referat:	«Global Tax Challenges for Multinational Enterprises»
Gastreferent:	Jeffrey Owens, Verantwortlicher der OECD für die internationale Steuerpolitik
Diskussion:	Weltweiter Kampf ums Steuersubstrat

Generalversammlung vom 14. Mai 2012 in Bern

Thema:	«Konzernstandort Schweiz: Aktuelle Herausforderungen»
Gastreferenten:	Richard Jones, Botschafter der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein Peter Brabeck-Letmathe, Verwaltungsratspräsident, Nestlé AG

Fachtagung von SwissHoldings

Tagung vom 29. August 2011

Fachthema:	«Publikumsgesellschaften und institutionelle Investoren – Ihr Verhältnis aus Corporate Governance Sicht»
Referenten:	Dr. Roland Abt, GeorgFischer Dr. Dominique Biedermann, Ethos Eric R. Breval, Ausgleichsfond AHV Prof. Andreas Binder, Binder Rechtsanwälte Prof. Peter Forstmoser, Niederer, Kraft & Frey David P. Frick, Nestlé Prof. Karl Hofstetter, Schindler Dr. Christian Katz, SIX Swiss Exchange Tobias Meyer, UBS Peter Montagnon, FRC Cas Sydorowitz, Georgeson Dr. John C. Wilcox, Sodali Thomas Zimmerli, UBS Dr. Peter Baumgartner, SwissHoldings Christian Stiefel, SwissHoldings

ABB
Adecco Group
advaltech
AFG
ALPIQ
ALSTOM
autoneum
axpo
BOBST GROUP
BUCHER
BÜHLER
Clariant
COFRA
DIE POST
EnergieDienst
forbo
GEBERIT
+GF+
Givaudan
Holcim
Implenia
JTI
KABA
KÜHNE+NAGEL
KUONI
Landis+Gyr
Lonza
METALL ZUG
MICHELIN Une meilleure façon d'avancer
Nestlé
NOVARTIS
oerlikon
OMYA
PANALPINA on 6 continents
PHILIP MORRIS INTERNATIONAL
PUBLIGroupe Marketing. More. Effective
P&G
QUADRANT
RIETER
Roche
Together ahead. RUAG
Schindler
SGS
SIG
Sika
sonova
SULZER
swisscom
syngenta
TE connectivity
Tetra Pak
THOMSON REUTERS
tyco
VALE
valora
zehnder group

SwissHoldings

Geschäftsstelle

Christian Stiefel
Fürsprecher, Solicitor (England)
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Martin Zogg
Dr. iur., Advokat
Mitglied der Geschäftsleitung
Nationales und internationales Steuerrecht

Jacques Beglinger
Rechtsanwalt, D.E.S.S.
Mitglied der Geschäftsleitung
Kapitalmärkte, Kapitalmarkt- und Wettbewerbsrecht

Denise Laufer
Policy Manager, lic. oec.
Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen, Financial Reporting

Martin Hess
Lic. iur. HSG, Fürsprecher, Dipl. Steuerexperte
Nationales und internationales Steuerrecht

Lisa Loretan
Kommunikation

Manuela Dietrich
Sekretariat